

ZUSAMMEN LEBEN OHNE BARRIEREN

DIE UMSETZUNG DER UN-KONVENTION FÜR DIE RECHTE
VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN IN KOMMUNEN

HANDREICHUNG ZUR POLITISCHEN BILDUNG
BAND 2

Katrin Grüber

ISBN 978-3-941904-18-7





Das Werk ist in allen seinen Teilen urheberrechtlich geschützt.
 Jede Verwertung ist ohne Zustimmung der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.
 unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen,
 Mikroverfilmungen und die Einspeicherung in und Verarbeitung durch
 elektronische Systeme.

© 2010, Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., Sankt Augustin/Berlin

Umschlagfoto: Katja de Bragança, downtown-werkstatt für Kultur und
 Wissenschaft, Bonn.
 Druck: Druckerei Franz Paffenholz GmbH, Bornheim.
 Gestaltung: SWITSCH Kommunikationsdesign, Köln.
 Printed in Germany.
 Gedruckt mit finanzieller Unterstützung der Bundesrepublik Deutschland.

ISBN 978-3-941904-18-7

INHALT

5 | VORWORT

7 | I. ZWISCHEN TEILHABE UND AUSGRENZUNG

<i>Teilhabe</i>	7
<i>Ausgrenzung</i>	9
<i>Teilhabe und Ausgrenzung konkret</i>	9

11 | II. RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND RAHMEN- BEDINGUNGEN

<i>Aufgaben der Kommunen</i>	11
<i>Möglichkeiten der Kommunen</i>	11
<i>Regelungen auf Landesebene</i>	13
<i>Regelungen auf Bundesebene</i>	14
<i>Das Bundesgesetz über die UN-Behindertenrechts-</i> <i>konvention</i>	17
<i>Regelungen der Europäischen Union</i>	17

19 | III. DAS BUNDESGESETZ ÜBER DIE UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION

<i>Ziele und Prinzipien</i>	19
<i>Beispiele für konkrete Regelungen</i>	21

25 | IV. MENSCHEN MIT UND OHNE BEHINDERUNG

<i>Definitionen und Vorstellungen von Behinderung</i>	25
<i>Normalitätsfelder</i>	28

30 | V. (SELBST)VERTRETUNG – KOMMUNALE BEHINDERTENBEAUFTRAGTE UND -BEIRÄTE

<i>Behindertenbeauftragte</i>	30
<i>Behindertenbeiräte</i>	31

33 | VI. BEHINDERUNG GEHT ALLE AN – DISABILITY MAINSTREAMING IN DER KOMMUNAL- VERWALTUNG

<i>Begriffsklärung</i>	33
<i>Disability Mainstreaming in der Kommunalverwaltung</i>	35

39| VII. HANDLUNGSFELD KOMMUNE

<i>Zugänglichkeit von Behörden</i>	39
<i>Stadtplanung – öffentlicher Raum</i>	40
<i>An gemeinsame Interessen denken</i>	40
<i>Ausgleich unterschiedlicher Interessen ermöglichen</i>	41
<i>Bürgerschaftliches Engagement</i>	45

47| VIII. AUSBLICK: LEITBILD EINER
MENSCHENGERECHTEN KOMMUNE

50| ANHANG

<i>Bundesgesetzliche Grundlagen und Rahmenbedingungen</i>	50
<i>Fördertöpfe</i>	51
<i>Informationsquellen</i>	52
<i>Definitionen / Glossar / Begriff</i>	53
<i>Erklärung von Barcelona</i>	57

62| DIE AUTORIN

63| DAS IMEW

VORWORT

„Wer den Menschen ganz und umfassend wahrnehmen will, muss mehr in den Blick nehmen als ihn allein“. Dieser Satz findet sich in der Einleitung zum Grundsatzpapier der Konrad-Adenauer-Stiftung zur christlichen Sozialethik mit dem Titel „Im Zentrum: Menschenwürde“. „Den Menschen mit seiner unantastbaren Würde in den Mittelpunkt allen sozialen, politischen und wirtschaftlichen Handelns zu stellen, das gehört zum Kern einer Politik, die von der christlich demokratischen Idee getragen ist“. Dieser Wertanspruch bedeutet für die praktische Politik und die Politische Bildung, neue Tendenzen und neue Politikfelder im gesellschaftlichen Zusammenleben wahrzunehmen und sie aktiv mitzugestalten.

Bedenkt man, dass in Deutschland infolge der demografischen Entwicklung die Zahl derjenigen Menschen, die auf Barrierefreiheit angewiesen sind, stark ansteigt, wird deutlich, dass Politik für Menschen mit Behinderung kein Randgruppenthema ist, sondern als integraler Bestandteil politischer Bildungsarbeit begriffen werden muss.

Die UN hat, als globaler Beauftragter für die Schaffung und Durchsetzung von Menschenrechten, die Forderungen von Menschen mit Behinderungen nach gleichberechtigter Teilhabe aufgenommen und sie weltweit auf die politische Tagesordnung gesetzt. Mit ihrer Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK), die 2009 von der Bundesrepublik ratifiziert wurde, hat sie ein völlig neues Politikverständnis geschaffen. Statt eine rein karitative Fürsorge passiv zu erdulden, geht das Selbstverständnis der Betroffenen hin zu einem Politikverständnis, das die größtmögliche Selbstbestimmung und aktive Teilhabe am gesellschaftlichen Leben durch Herstellung von Barrierefreiheit fordert.

Der Alltag – so auch der Alltag der ca. acht Millionen Menschen mit Behinderung – spielt sich in Städten und Gemein-

den ab. Hier entsteht nicht nur eine neue Gestaltungspflicht, sondern es eröffnen sich weite Gestaltungsspielräume. In der unmittelbaren lokalen Umgebung nützt Barrierefreiheit nicht nur Menschen mit Behinderung und älteren Menschen, sondern ebenso Eltern mit kleinen Kindern, aber auch jedem, der nur vorübergehend, zum Beispiel durch eine Sportverletzung, gehandicapt ist. Eine Behinderung kann jeden von heute auf morgen treffen. Rund 90 Prozent der Schwerbehinderungen entstehen durch Unfall und/oder Krankheit. Nur ein geringer Prozentsatz der Behinderungen ist angeboren. Barrierefreiheit ist für jeden zehnten Bundesbürger zwingend erforderlich, für etwa 30 bis 40 Prozent notwendig und für 100 Prozent einfach komfortabel.

Die Konrad-Adenauer-Stiftung möchte die Kommunen bei dieser wichtigen und komplexen Aufgabe der Planung und Umsetzung von Barrierefreiheit unterstützen. Das Thema Politik für Menschen mit Behinderungen ist im Themenfeld Kommunale Sozialpolitik angesiedelt. Das Kommunalpolitische Seminar ist ein klassischer Bestandteil des Weiterbildungsangebotes der Konrad-Adenauer-Stiftung. Neben Basis- und Aufbaukursen können aktuell ausgewählte Themen zu besonderen kommunalen Politikfeldern erarbeitet werden.

Die vorliegende Broschüre bietet einen Einstieg in die Thematik. Sie macht mit rechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen vertraut, erklärt wichtige Fachbegriffe, die in der öffentlichen Diskussion immer wieder auftauchen und beschreibt praktische Beispiele für barrierefreie Planungen. Diese Publikation und unser Kursangebot geben viele Anregungen für die Diskussion und für die Entwicklung von Ideen und Konzepten zur Ausfüllung der UN-Konvention. Dazu wollen wir verantwortliche Entscheider, Betroffene und engagierte Helfer motivieren, gemeinsam über die unterschiedlichsten Aspekte der Politik für Menschen mit Behinderung zu diskutieren und vor allem konkrete Handlungsoptionen aufzeigen. Wir unterstützen Sie bei der Implementierung von *Disability-Mainstreaming* in Politik, Verwaltung und Alltagsleben.

Wesseling, im März 2010

Dr. Melanie Piepenschneider
 Leiterin der Hauptabteilung Politische Bildung
 der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

I. ZWISCHEN TEILHABE UND AUSGRENZUNG

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes haben acht Prozent der Bevölkerung einen Schwerbehindertenausweis.¹ In einer Gemeinde mit 100.000 Einwohnern sind das ca. 8.000 Menschen. Wie viele es wirklich sind, hängt auch vom Altersdurchschnitt der Kommunen ab, denn unter den Älteren gibt es deutlich mehr Menschen mit einem Schwerbehindertenausweis als bei den Jüngeren. Hinzu kommen noch die Menschen, die zwar berechtigt wären, einen Ausweis zu beantragen, dies aber nicht tun, sowie diejenigen, deren Beeinträchtigung unter 50 Prozent liegt.

Es handelt sich also keineswegs um eine kleine Minderheit. Doch wie ist dieser Teil der Bevölkerung und wie sind ihre Interessen in der Politik vertreten? (Wo) sind Menschen mit Behinderung Objekte oder Subjekte von Politik?

TEILHABE

In den letzten Jahren hat es zahlreiche Fortschritte in Bezug auf die Anerkennung von Menschen mit Behinderung gegeben. Früher war der Umgang mit Menschen mit Behinderung vor allem von Fürsorge, Bevormundung und Ausgrenzung geprägt. In den letzten Jahren hat die Politik die Forderungen der Behindertenbewegung nach Normalisierung, Selbstbestimmung und Teilhabe immer mehr aufgegriffen.

Mit der Novellierung des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch (SGB IX) wurde zum ersten Mal in Deutschland der individuelle Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Unterstützung zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gesetzlich verankert. Dabei wird Teilhabe sehr umfassend verstanden. Es betrifft auch die Teilhabe am kulturellen Leben, wie eine Erläuterung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zeigt, denn zur Unterstützung gehört auch „die Hilfe beim Besuch von Theatern, Kinos oder Gaststätten“.² In Bundes- und Landesgesetzen wurden die Förderung der Gleichberechtigung und die Verhinderung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderung als Ziele formuliert und mit entsprechenden Maßnahmen rechtlich verankert.

Auch in den Kommunen hat sich die Situation verbessert. Seit dreißig Jahren werden physische Barrieren abgebaut, werden Bordsteine abgesenkt, Rampen oder Fahrstühle eingebaut, um Menschen im Rollstuhl die Mobilität zu ermöglichen. Die Angebote für sie, den Öffentlichen Nahverkehr zu nutzen, steigen. Leitsysteme ermöglichen es blinden Menschen, sich fortzubewegen, ohne auf Unterstützung angewiesen zu sein. Die Websites vieler Kommunen wurden so umgestaltet, dass auch blinde und sehbeeinträchtigte Menschen sie wahrnehmen können. Die Kommunikation zwischen gehörlosen Bürgerinnen und Bürgern mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Kommunalen Behörden wird durch die Bereitstellung von Gebärdendolmetschern ermöglicht.

In immer mehr Kommunen gibt es Behindertenbeauftragte, die die Rechte von Menschen mit Behinderung vertreten, sich für ihre Gleichstellung einsetzen, in konkreten Einzelfällen helfen, auf allgemeine Missstände hinweisen und einen Beitrag dafür leisten, dass die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung Teil von kommunalen Entwicklungsstrategien wird. In immer mehr Kommunen beraten Behindertenbeiräte die politischen Gremien und die Verwaltung zu Fragen, die Menschen mit Behinderung in der Kommune betreffen. Bürgerinnen und Bürger mit und ohne Behinderung engagieren sich in lokalen Initiativen – für inklusive Kindergärten, Spielplätze, Schulen, für barrierefrei zugängliche Kulturstätten.

In einer wachsenden Anzahl von Kommunen gibt es Teilhabepläne, in denen konkrete Maßnahmen zur Erreichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung festgelegt werden.

AUSGRENZUNG

Nach wie vor aber werden Menschen mit Behinderung ausgegrenzt und gehören nicht selbstverständlich dazu. Wenn es in immer mehr Gemeinden Behindertenbeauftragte und Behindertenbeiräte gibt, dann heißt dies eben auch, dass es sie nicht überall gibt. Und auch wenn es sie gibt, bleiben Interessen von Menschen mit Behinderung bei Planungen unberücksichtigt oder fallen bei Konflikten zum Beispiel mit dem Denkmalschutz unter den Tisch. Auch ist es noch nicht selbstverständlich, die vielfältigen Barrieren abzubauen und die unterschiedlichen Anforderungen in Bezug auf die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen. In der konkreten Praxis werden Menschen mit Behinderung nach wie vor nicht selten als Objekte von Fürsorge oder Bevormundung behandelt oder ignoriert.

TEILHABE UND AUSGRENZUNG KONKRET

Der Begriff der Teilhabe wird sehr häufig verwandt. Allerdings gibt es sehr unterschiedliche Vorstellungen darüber, was er bedeutet. Eine wichtige Bedingung für Teilhabe ist, dass Menschen mit Behinderungen selbstverständlicher Teil der Kommune sind. Teilhabe hat verschiedene Facetten: vom Mitmachen bei den unterschiedlichen Aktivitäten auf kommunaler Ebene bis zur Mitentscheidung. Folgende Fragen zeigen, was Teilhabe oder Ausgrenzung konkret bedeuten können:

Wie sollen sich Menschen im Rollstuhl mit anderen verabreden, wenn es kaum Lokale gibt, die barrierefrei zugänglich sind? Was nützt gehörlosen Menschen das Angebot an Veranstaltungen, wenn nicht Gebärdendolmetscher die Veranstaltung für sie zugänglich machen? Welches Kino bietet Hörfilme für sehbeeinträchtigte Menschen an? Wie leicht macht es die Kommune den Bürgerinnen und Bürgern mit Behinderung, Informationen über den barrierefreien Zugang zu Veranstaltungen zu erhalten? Gibt es auf der Website der Kommune entsprechende Hinweise? Bietet die Volkshochschule Kurse an, an denen Bürgerinnen mit und ohne geistige Behinderung Interesse haben können, so dass Begegnungen erleichtert werden? Wo wohnen Menschen mit schweren Behinderungen: Mittendrin oder außerhalb? Sind die Wahllokale für die Kommunalwahl barrierefrei zugänglich? Wer wird eingeladen, wenn Kommunale Teilhabepläne entwickelt werden? Wie wird eingeladen – mit oder ohne leichte Sprache?

Der folgende Text soll Handlungsmöglichkeiten auf der kommunalen Ebene aufzeigen und einen Überblick über die rechtlichen und normativen Rahmenbedingungen geben. Nicht nur, aber auch wegen der Kürze des Textes wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Um konkrete Anträge zu stellen, wird ein Blick in die kommunale Satzung oder auch die Landesgesetze notwendig sein. Es handelt sich bei diesem Text nicht um ein juristisches Gutachten. Auch werden Fragen der Ziele und Praxis der Leistungsgesetze ausgeklammert.

Stattdessen soll deutlich werden, an wie vielen Stellen inzwischen die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung rechtlich verankert wurde. Auch wenn einige der Gesetze für kommunales Handeln nicht bindend sind, so können sie doch einen wichtigen Rahmen dafür bilden, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen als kommunale Strategie konsequent voranzutreiben.

Dies gilt auch und insbesondere für die seit März 2009 auch in Deutschland geltende UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung. Klaus Lachwitz hat sie als Schatz, der gehoben werden muss, bezeichnet.³ Gerade an ihr wird deutlich, wie wichtig nicht nur der Abbau von physischen oder Kommunikationsbarrieren ist, sondern insbesondere auch der Abbau von Barrieren in den Köpfen von Menschen ohne Behinderung. Deshalb wird im folgenden Text auch der Frage nachgegangen, welche Vorstellungen es von Menschen mit Behinderung es gibt, wie sich das Bild im Laufe der Jahre gewandelt hat und welcher Weg noch zu gehen ist. Was es bedeuten kann, die Perspektive von Menschen mit Behinderung konsequent zu berücksichtigen, wird im Kapitel *Disability Mainstreaming* in der Kommunalen Verwaltung gezeigt.

- 1| *Dipl.-Volkswirt Heiko Pfaff und Mitarbeiterinnen, Schwerbehinderte Menschen 2005*, <http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Publikationen/Querschnittsveroeffentlichungen/WirtschaftStatistik/Sozialleistungen/SchwerbehinderteMenschen2005,property=file.pdf> am 30.12.2009
- 2| *Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2006*, http://www.bmas.de/portal/10878/sgb__ix__leistungen.html
- 3| *Bericht zur Fachtagung „Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zwischen Alltag und Vision“ am 16.04.2008 im Kleisthaus in Berlin*, <http://www.imew.de/index.php?id=415>

II. RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND RAHMENBEDINGUNGEN

AUFGABEN DER KOMMUNEN

Grundsätzlich ist die zentrale Aufgabe der Kommunen – die Daseinsvorsorge auf lokaler Ebene – für alle Bürgerinnen und Bürger. Die verschiedenen Aufgaben der Kommune haben unterschiedliche Verbindlichkeits- und Freiheitsgrade, die durch Vorgaben der Europäischen Union sowie durch Bundes- und Landesgesetze geprägt sind.¹ Zu den Pflichtaufgaben gehören der Unterhalt von Verkehrseinrichtungen, soziale Angelegenheiten, allgemeinbildende Schulen und die Bauleitplanung. Kulturelle Angelegenheiten dagegen oder das Betreiben von Schwimmbädern sind freiwillige Aufgaben.

MÖGLICHKEITEN DER KOMMUNEN

Der Rahmen für das Handeln auf kommunaler Ebene ist einerseits durch rechtliche Vorgaben der Europäischen Union sowie der Bundes- und Landesebene festgelegt. Die seit März 2009 auch in Deutschland geltende UN-Konvention ist dabei ein wichtiger Bezugspunkt.

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung gibt es zahlreiche Möglichkeiten der Gestaltung, die auch in kommunalen Satzungen ihren Niederschlag finden. Kommunen können Regelungen zur Wahrung der Belange von Menschen mit

Behinderung per Satzung festlegen, in denen beispielsweise Regelungen in Bezug auf die Kommunalen Behindertenbeauftragten und ihre Rechte oder die Kommunalen Behindertenbeiräte niedergelegt sind.²⁺³ Dabei gibt es sehr unterschiedlichen Wege und Lösungen der Gemeinden in Bezug auf die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Es gibt viele positive Beispiele, die zeigen, was auch in Zeiten knapper Kassen auf den Weg gebracht werden kann.

Kommunen können mehr tun als sich nur daran zu halten, was zwingend in Bundes- oder Landesgesetzen festgelegt ist und viele haben sich auf diesen Weg begeben. Sie können, beflügelt durch die UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung, die Perspektive von Menschen mit Behinderung überall verankern und ihren Beitrag dafür leisten, dass die Kommune für alle Menschen Angebote bereit hält und dass diese Angebote nach Möglichkeit so gestaltet sind, dass möglichst viele daran teilnehmen können, wobei die unterschiedlichen Fähigkeiten und Beeinträchtigungen der Bürgerinnen und Bürger berücksichtigt werden. Die geltenden Gesetze, die die unterschiedlichsten Bereiche gestalten, bieten viel Spielraum, positiv im oben genannten Sinne zu wirken – auch bei eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten. Barrierefreiheit muss nicht bedeuten, dass Projekte teurer werden. Ein konkretes Beispiel dafür stammt aus Münster (siehe Kapitel VII). Dort wurden Kinderspielplätze, die für Kinder mit und ohne Behinderung attraktiv und zugänglich sind, ohne Mehrkosten geplant und gebaut.

Behinderung als Querschnittsaufgabe

Eine entscheidende Grundlage für Fortschritte ist die Anerkennung der Tatsache, dass Bürger mit Behinderung selbstverständlicher Teil der Kommune sind, mit dabei sind und mitentscheiden, dass ihre Interessen ernstgenommen werden und dass alle gemeinsam nach Lösungen suchen – weil diese nicht nur für Menschen mit Behinderung, sondern für alle in der Kommune wichtig sind. Zum einen gibt es zahlreiche Maßnahmen, von denen alle profitieren können. So sind z.B. Niederflurbusse für Menschen im Rollstuhl notwendig, für Eltern mit Kinderwagen hilfreich und für alle bequem. Zum anderen stellt die Vielfalt eine wichtige Bereicherung dar – wenn Menschen mit Behinderung nicht am öffentlichen Leben in der Kommune teilnehmen, dann fehlt der Kommune etwas. Deshalb sollte Behindertenpolitik nicht nur Sozialpolitik sein, sondern als Querschnittsaufgabe wahrgenommen werden, die alle angeht.

Erklärung von Barcelona

Einige Kommunen haben sich durch die Unterzeichnung der Erklärung von Barcelona von 1995 (s. Anhang) verpflichtet, die Barrieren in ihrem Bereich abzubauen. Die Erklärung enthält ein Maßnahmenpaket in den verschiedenen Bereichen, wie z.B. Wohnen, Mobilität und Kommunikation. Es sollen Aktionspläne gemeinsam mit Behindertenverbänden erarbeitet werden, um nachprüfbar Fortschritte zu erzielen.

REGELUNGEN AUF LANDESEBENE

Landesgleichstellungsgesetze

Die Bundesländer haben im Zeitraum von 1999 bis 2008 Landesgleichstellungsgesetze mit Regelungen für die kommunale Ebene verabschiedet. Bereits drei Jahre vor Verabschiedung des Bundesgleichstellungsgesetzes (s.u.) trat im Jahre 1999 in Berlin das erste Landesgleichstellungsgesetz für Menschen mit Behinderung in Kraft. Inzwischen haben alle Länder entsprechende gesetzliche Regelungen. Diese unterscheiden sich im Detail, aber die Ziele sind vergleichbar; es geht um die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Beispielhaft sei das Gesetz aus Baden-Württemberg zitiert: „Ziel dieses Gesetzes ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu verhindern und zu beseitigen sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten, ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen und dabei ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung zu tragen.“⁴

Die Landesgleichstellungsgesetze enthalten nicht nur Regelungen in Bezug auf die Landes- sondern auch für die kommunale Ebene, wobei sie sich sowohl in ihren Inhalten und dem Geltungsbereich als auch in ihrer Verbindlichkeit und ihren Vorgaben für die Gemeinden unterscheiden. Einige Gesetze, wie zum Beispiel das aus Baden-Württemberg oder aus Mecklenburg-Vorpommern, verpflichten auch die Gemeinden, die Ziele der Gleichstellungsgesetze umzusetzen. Brandenburg ist beispielsweise diesen Weg nicht gegangen. Die Gesetze unterscheiden sich auch in Fragen der Verbindlichkeit und Aufgaben der kommunalen Behindertenbeauftragten (Kapitel V), wenngleich die Vorgaben zur Bestellung der Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen verbindlich sind.

Landesbauordnungen

In den Landesbauordnungen werden Vorgaben sowohl für den Bau von privaten Gebäuden als auch von öffentlichen Gebäuden gemacht. Einige Länder haben verbindliche Standards zur Barrierefreiheit festgelegt. So heißt es beispielsweise in der Landesbauordnung NRW § 55: „Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können“.⁵ Einige Landesbauordnungen nehmen außerdem verbindlich Bezug auf die DIN-Norm 18030 zum barrierefreien Bauen, die für öffentlich zugängliche Gebäude und für Wohnungen Vorgaben machen.⁶ Solche Vorgaben stärken Ansätze des barrierefreien Bauens auf der kommunalen Ebene. Es gibt allerdings nach wie vor sehr viele Schlupflöcher.

REGELUNGEN AUF BUNDESEBENE

Grundgesetz

Weiter oben wurde die jahrzehntelange Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen dargelegt. Dies zeigt sich auch daran, dass erst 1994 das Verbot der Diskriminierung von Menschen mit Behinderung in das Grundgesetz aufgenommen wurde. Seitdem heißt es in Artikel 3: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Damit wurde die spezifische Situation von Menschen mit Behinderung anerkannt und das Verbot der Diskriminierung von Menschen mit Behinderung erhielt Verfassungsrang. Die Grundgesetzänderung ist übrigens ein großer Erfolg der Zivilgesellschaft, insbesondere von Behindertenorganisationen, die sich jahrelang dafür eingesetzt haben.

Behindertengleichstellungsgesetz

Wie bei den Landesgesetzen soll durch das Behindertengleichstellungsgesetz für Menschen mit Behinderung vom 1. Mai 2002 (BGG) Benachteiligungen und Diskriminierungen verhindert werden und die „gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben der Gesellschaft“ sowie eine selbstbestimmte Lebensführung gewährleistet werden.⁷ Dies soll durch den Abbau von physischen, Kommunikations- und Einstellungsbarrieren erfolgen. Allerdings ist der Geltungsbereich beschränkt.

Das Gesetz enthält Vorgaben für Bundesbehörden, die in Verordnungen konkretisiert werden.⁸ Es gibt allerdings keine verpflichtenden Vorschriften für öffentliche bzw. öffentlich zugängliche Gebäude oder den Personennahverkehr. Auch wenn das Behindertengleichstellungsgesetz nicht das kommunale Handeln regelt, so stellt es eine wichtige Orientierung dar und hat auch auf Landesgesetze gewirkt. Schließlich wurde durch das BGG der Begriff der Barrierefreiheit rechtlich verankert. Außerdem wurde die Deutsche Gebärdensprache als eigenständige Sprache anerkannt.

Sozialgesetzbuch IX

Im Sozialgesetzbuch IX, wurde der Paradigmenwechsel bereits im Titel festgeschrieben. Nach der Novellierung im Jahr 2004 heißt dieser nun: „Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen.“ Es gibt einen entscheidenden Perspektivenwechsel: Leistungsempfänger wurden von „Objekten“ des Sozialleistungsrechts zu anspruchsberechtigten „Subjekten“.⁹ Dies zeigt sich auch daran, dass die Rollen vertauscht wurden: es ist nicht die Aufgabe des Leistungsempfängers, den Bedarf nachzuweisen, sondern es ist die Aufgabe des Rehabilitationsträgers, den individuellen Bedarf festzustellen.¹⁰ Allerdings hapert es an vielen Stellen noch mit der Umsetzung.¹¹

Antidiskriminierungsgesetz

Auch das Antidiskriminierungsgesetz (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz) von 2006 kann für die kommunale Verwaltung und für kommunale Betriebe relevant sein.

Es enthält Regelungen zur Verhinderung von Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen für den zivil- und arbeitsrechtlichen Bereich. Durch das Gesetz wurden insgesamt vier europäische Antidiskriminierungsrichtlinien in deutsches Recht umgesetzt, wobei nur die Rahmenrichtlinie Beschäftigung (2000/78/EG) Fragen der Diskriminierung von Menschen mit Behinderung berührt. Die vom Bund gegründete und finanzierte Antidiskriminierungsstelle macht deutlich: „Die Förderung von Menschen mit Behinderung stellt keine Diskriminierung von Menschen ohne Behinderung dar. Im Gegenteil: Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind zu Fördermaßnahmen ausdrücklich verpflichtet, da behinderte Menschen überdurchschnittlich häufig arbeitslos sind.“¹² Das bedeutet, auf den Bereich der kommunalen Verwaltung und für kommunale Be-

triebe angewandt: die Einstellung von Menschen mit Behinderung kann und sollte gefördert werden. Dies wäre auch im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention.

Das Konjunkturpaket II

Das Konjunkturpaket II wird hier aufgeführt als ein Beispiel für eine vom bundesdeutschen Gesetzgeber verpasste Chance, die Vergabe von Geldern an die Vorgaben der Barrierefreiheit zu koppeln. Anfang 2009 wurde als Maßnahme gegen die Finanz- und Wirtschaftskrise das „Konjunkturpaket II“ von der Bundesregierung verabschiedet. Unter dem Slogan „Wir bauen Zukunft“ informiert die Regierung über die Mittelvergabe.¹³ Mit zehn Milliarden Euro unterstützt der Bund zusätzliche Investitionen der Kommunen und der Länder. Investitionsschwerpunkte sind u.a. der Bildungsbereich, insbesondere Kindergärten, Schulen, Hochschulen und die Infrastruktur, insbesondere Verkehr, Krankenhäuser, Städtebau und Informationstechnologie.

In der Zeit vor der Verabschiedung spielte die Forderung nach Einführung des Prinzips der Barrierefreiheit in das Paket eine Rolle. Robert Anretter von der Bundesvereinigung Lebenshilfe meinte dazu: „Unser Land hat die einmalige Chance, nachhaltige Zukunftsinvestitionen zu tätigen, die behinderten und alten Menschen zu gute kommen und bei vernünftiger Planung kaum Mehrkosten verursachen. Diese Chance sollte auf kommunaler Ebene sofort genutzt werden. Der deutsche Gesetzgeber hat Ende 2008 die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ratifiziert und sich auf diese Weise verpflichtet, die Teilhabe behinderter Menschen am allgemeinen gesellschaftlichen Leben zu sichern. Zu den wichtigsten Menschenrechten in diesem völkerrechtlichen Übereinkommen zählt der Rechtsanspruch auf eine möglichst barrierefreien Gestaltung der Umwelt. Das Konjunkturprogramm II kann den Prozess, unserem Land eine behindertenfreundliche Perspektive zu geben, erheblich beschleunigen!“¹⁴ Auch behindertenpolitische Sprecher verwiesen auf die einmalige Chance zur barrierefreien Sanierung öffentlicher Gebäude, die nicht ungenutzt verstreichen dürfe.¹⁵

Der Gesetzgeber ist den Forderungen nicht gefolgt. Es gibt keine Vorgabe, die zukunftsfähige Infrastruktur barrierefrei zu errichten. Doch Länder und Kommunen haben bei der Vergabe von Mitteln aus dem Konjunkturpaket Spielraum. Deshalb forderten viele Behindertenverbän-

de in Hinblick auf die anstehende Mittelvergabe und Bautätigkeiten Länder und Kommunen dazu auf, mit den Mitteln die Barrierefreiheit voranzutreiben. Dies ist teilweise auch gelungen. So verweist das nordrhein-westfälische Innenministerium ausdrücklich darauf, dass Barrierefreiheit bei der Mittelvergabe zwingend zu berücksichtigen ist, die Stadt Duisburg nennt zahlreiche Beispiele für die Umsetzung.¹⁶

DAS BUNDESGESETZ ÜBER DIE UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION

Einen besonders wichtigen Rahmen für das kommunale Handeln bietet die am 21. Dezember 2008 verabschiedete UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung (Behindertenrechtskonvention, BRK). Sie gilt seit März 2009 in Deutschland. Damit hat sich Deutschland verpflichtet, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. Bereits im Jahr 2011 muss Deutschland, wie alle Länder, die unterzeichnet haben, berichten, welche Maßnahmen es zur Umsetzung der UN-Konvention unternommen hat und welche Erfolge dadurch erzielt wurden (s. Kapitel III).

REGELUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Auch für die Europäische Union ist die Erreichung der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung seit einigen Jahren ein wichtiges Ziel und (sie) bemüht sich um seine Umsetzung. Als ein Instrument wird die Vergabe von Mitteln an die Kriterien der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung geknüpft, so zum Beispiel bei den Strukturfonds. Es wurde als eines der Kriterien festgelegt, „die bei der Festlegung der aus Mitteln der Fonds co-finanzierten Vorhaben sowie auf den verschiedenen Stufen der Durchführung zu beachten sind.“¹⁷ Das bedeutet, dass aus diesen Mitteln co-finanzierte EU-Projekte bis zum Jahr 2013 die Barrierefreiheit umsetzen müssen.¹⁸ Diese Möglichkeit der Steuerung hat der Gesetzgeber beim Konjunkturpaket II verpasst. (s.o.)

Die EU-Vergabe-Richtlinie kann einen wichtigen Rahmen für kommunales Handeln bilden, und es ist möglich, nach ihr zu handeln, auch wenn die Beachtung der Barrierefreiheit nicht zwingend festgeschrieben wurde. Sie sieht folgende Regelungen vor „Die öffentlichen Auftraggeber sollten, wo immer dies möglich ist, technische Spezifikationen festlegen, die das

Kriterium der Zugänglichkeit für Personen mit einer Behinderung oder das Kriterium der Konzeption für alle Benutzer berücksichtigen.“¹⁹⁺²⁰

- 1| Größere Gemeinden setzen die Sozialhilfe (Hartz IV) als Weisungsaufgabe um.
- 2| http://www.duisburg.de/fa/ortsrecht/medien/S50.01_Satzung_Menschen_mit_Behinderung.pdf
- 3| http://www.schweinfurtserver.de/user/ob_buero/Stadtrecht/behindertenbeirat.pdf
- 4| Vgl. www.sm.bwl.de/fm7/1442/13_4279_d.360064.pdf
- 5| Vgl. <http://nullbarriere.de/bauordnung-nrw.htm>
- 6| Vgl. www.sozialverband-vdk.de/cgi-bin/cms.cgi?ID=de9254&SID=ueQONK4nkLMfe0olaGotKV15jXmSTW
- 7| Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen, BGG § 1 Gesetzesziel, unter: http://bundesrecht.juris.de/Teilliste_B.html
- 8| Barrierefreie Informationstechnik Verordnung – BITV , Kommunikationshilfenverordnung – KHV (Verwendung von Gebärdensprache) Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung – VBD – Alle vom 17.07.2002
- 9| Bundesvereinigung Lebenshilfe 2004
- 10| Vgl. Fuchs 2004
- 11| Vgl. Fuchs 2008
- 12| <http://www.antidiskriminierungsstelle.de/ADS/Das-Gesetz/diskriminierungsmerkmale,did=103108.html>
- 13| Vgl. die Website der Bundesregierung zum Konjunkturpaket: www.konjunkturpaket.de/Webs/KP/DE/FuerKommunen/fuer-kommunen.html
- 14| Vgl. das Presseportal der Bundesvereinigung Lebenshilfe www.presseportal.de/pm/59287/1340377/bundesvereinigung_lebenshilfe
- 15| Silvia Schmidt (SPD) nach <http://blog.barrierefrei-im-alltag.de/2009/02/05/geld-aus-dem-konjunkturpaket-nur-mit-barrierefreiheit/>
- 16| Vgl. www.im.nrw.de/bue/409.htm#
- 17| VERORDNUNG (EG) Nr. 1083/2006 DES RATES vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999, unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:210:0025:0078:DE:PDF>
- 18| Vgl. <http://www.netzwerk-artikel-3.de/netzinfo031/031.php>
- 19| RICHTLINIE 2004/18/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 31.03.2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge.
- 20| BAUEN FÜR ALLE, Förderung der Zugänglichkeit für Alle in der baulichen Umwelt & öffentlichen Infrastruktur, GUTER WILLE ALLEIN REICHT NICHT – ein Leitfaden zur Herstellung barrierefreier Zugänglichkeit in der baulichen Umwelt mit Hilfe des öffentlichen Beschaffungswesens, unter: http://www.design-fuer-alle.de/download/bauen_fuer_alle_leitfaden.pdf

III. DIE UN-BEHINDERTENRECHTS-KONVENTION

ZIELE UND PRINZIPIEN

Das übergeordnete Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern. In den fünfzig Artikeln wird detailliert aufgeführt, was notwendig ist, um dieses Ziel zu erreichen. Dies betrifft sehr verschiedene Bereiche, wie die Themen Arbeiten und Wohnen. Einige Artikel haben einen besonderen Bezug zu kommunalen Aktivitäten. Aber auch die anderen Artikel bilden einen wichtigen Rahmen.

Die UN-Konvention ist mehr als die Summe der einzelnen Artikel. Insbesondere ihre übergeordneten Ziele wie die beispielsweise die Befähigung von Menschen zum selbstbestimmten Handeln und ein Verständnis von Behinderung, das sich von bisherigen Definitionen unterscheidet, können kommunales Handeln inspirieren und beeinflussen. Bereits heute ist es möglich, Entscheidungen der Kommunen an der UN-Konvention zu messen und sie danach auszurichten.¹

Beteiligung an Entscheidungsprozessen

Dabei kann bereits der Entstehungsprozess der BRK als positives Beispiel dienen. An ihm war die internationale Zivilgesellschaft in außerordentlichem Maße beteiligt. Dies zeigt sich auch im Ergebnis: der Konventionstext ist von den Erfahrungen behinderter Menschen geprägt.² Übertragen auf die Kommune bedeutet dies eine Stärkung der Beteiligung von Menschen mit Behinderung an Entscheidungsprozessen – von Anfang an.

Befähigung zum selbstbestimmten Handeln

Ein wichtiges Ziel der UN-Konvention ist Befähigung zum selbstbestimmten Handeln (*Empowerment*) von Menschen mit Behinderung.³ Die Voraussetzung dafür ist das Bewusstsein der Menschenwürde – der eigenen Würde und der Würde der anderen. Die Betroffenen selbst sollen in der Lage sein, ein Bewusstsein ihrer eigenen Würde auszubilden.⁴ Heiner Bielefeldt weist zurecht darauf hin, dass strukturelle Zugangs- und Partizipationshindernisse dem im Wege stehen, so dass „[Menschen mit Behinderung] den Eindruck gewinnen, dass man sie aus dem öffentlichen Leben fernhält, sie dort zumindest für überflüssig hält oder sie gar, als ob man sich ihrer schäme, bewusst absondert und im Grenzfall regelrecht versteckt.“⁵ Deshalb ist der Abbau von physischen Barrieren ein wichtiger Beitrag zum *Empowerment* von Menschen mit Behinderung.

Freiheitsrechte und kulturelle und soziale Rechte

Freiheitsrechte können ohne kulturelle und soziale Menschenrechte nicht ausgeübt werden. Dies zeigt sich auch in der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Wenn Barrieren Zugänge verwehren und die materielle Grundlage für ein selbstbestimmtes und unabhängiges Leben fehlen, können Menschen mit Behinderungen ihre Freiheitsrechte – zum Beispiel ihr Wahlrecht – nicht ausüben: Menschen im Rollstuhl können nicht wählen, wenn die Wahllokale nur über Treppen zugänglich sind, blinde Menschen benötigen Schablonen, um den Stimmzettel ausfüllen zu können und für Menschen mit geistiger Behinderung ist es notwendig, dass Informationen in leichter Sprache zugänglich sind.

Konsequenterweise verschränkt die UN-Konvention Freiheitsrechte sowie kulturelle und soziale Menschenrechte und konkretisiert den allgemeinen Menschenrechtsschutz für die besonderen Benachteiligungen und Gefähr-

dungen, denen behinderte Menschen ausgesetzt sind.⁶ Sabine Häfner führt aus: „Ohne praktischen Zugang sind Rechte eben nur theoretisch.“⁷

Angemessene Vorkehrungen

Die BRK äußert sich zu dem Aufwand, der betrieben werden muss, um zu gewährleisten, „dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können.“ Dies wird angemessene Vorkehrungen genannt. Sie müssen notwendig und geeignet sein und dürfen keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen. Valentin Aichele zeigt an zwei Beispielen, was damit gemeint ist: „Für ein blindes Kind, das mit nicht-behinderten Kindern zur Regelschule geht, scheint die Übertragung von Unterrichtsmaterialien in Braille-Schrift angemessen, weil es nur dann seine Hausaufgaben machen kann. Im Bereich Arbeit kann die Flexibilisierung der Arbeitszeit für eine Person dann angemessen sein durch das Zugestehen zusätzlicher Pausen, um ihr zu ermöglichen, den langen Arbeitstag zu bewerkstelligen. Diese Vorkehrungen würden den Dritten, in diesem Fall die Schule oder den Arbeitgeber, nicht unzumutbar belasten und sind deshalb für sie akzeptabel.“⁸

BEISPIELE FÜR KONKRETE REGELUNGEN

Programme zur gesellschaftlichen Aufklärung und Bildung

Es geht aber nicht nur um den Abbau physischer sondern auch psychischer Barrieren, die Barrieren in den Köpfen, das heißt die einstellungsbedingten Barrieren. Die Behindertenkonvention nimmt deshalb die Staaten in die Pflicht, breit angelegte Programme gesellschaftlicher Aufklärung und Bildung zu entwickeln. Die Unterzeichnerstaaten werden zur Förderung des Bewusstseins für die Rechte und Würde behinderter Menschen und für ihre soziale Wertschätzung im Sinne der Konvention (Artikel 8) verpflichtet. Das anspruchsvolle Ziel ist, jedes individuelle Merkmal und somit auch Behinderung als Merkmal kultureller Vielfalt wahrzunehmen und somit als Bestandteil menschlichen Lebens und der menschlichen Gesellschaft zu verstehen. Ziel ist eine offene, wertschätzende Einstellung gegenüber Menschen mit und ohne hohen Unterstützungsbedarf und die Einsicht, dass Menschen in all ihrer Verschiedenheit gleichberechtigt sind. Ein Beispiel für eine Kampagne auf örtlicher Ebene ist die Kampagne „Konfetti im Kopf – Demenz berührt mit vielen Gesich-

tern“, auch wenn sie nicht im Zusammenhang mit der UN-Konvention steht.⁹

Schulungen

Um dem Ziel des Abbaus von einstellungsbedingten Barrieren näher zu kommen, sehen Einzelregelungen der UN-Konvention Schulungen zur Sensibilisierung von im Bildungs-, Justiz- oder Gesundheitswesen tätigen Personen vor. Dieser Artikel kann auch für den kommunalen Bereich relevant sein. Auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von kommunalen Verwaltungen kann es sehr sinnvoll sein, an entsprechenden Schulungen teilzunehmen – um sich einerseits mehr Gedanken über das veränderte Menschenbild zu machen und andererseits konkrete Informationen zur Umsetzung zu erhalten, denn nur der gute Wille reicht nicht. Wer einen inklusiven Spielplatz plant, muss wissen welche Anforderungen es gibt und wo entsprechende Spielgeräte zu erhalten sind (s. das Beispiel Münster).

Barrierefreiheit

Die UN-Konvention legt in Artikel 9 die hohe Bedeutung des Abbaus von Barrieren für eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen dar und fordert die Vertragsstaaten auf, entsprechende Maßnahmen zu treffen. Menschen mit Behinderung benötigen einen gleichberechtigten Zugang zu Gebäuden und Transportmitteln. Dies gilt auch für die Bereiche Information und Kommunikation und „andere Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offen stehen oder für sie bereitgestellt werden.“ Damit wird ein Anspruch an die Unterzeichnerstaaten formuliert, die Kommunen bei der Herstellung der Barrierefreiheit zu unterstützen. Ähnliches gilt für die Bereitstellung von gemeindenahen Dienstleistungen und Einrichtungen. In Artikel 19 verpflichten sich die Mitgliedsstaaten, dafür Sorge zu tragen, dass „gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung [ge]tragen“ wird.

Wahlrecht auf Wohnen

In Artikel 19 wird ein Wahlrecht auf den Wohnort festgelegt. Menschen mit Behinderung sollen nicht verpflichtet sein, in besonderen Wohnformen zu wohnen. Sie sollen ihren Aufenthaltsort wählen können und entscheiden wo und mit wem sie leben. Kommunen können dies unterstützen, indem sie bei Bebauungsplänen dafür sorgen, dass genügend Angebote für barrierefrei zugängliche Wohnungen vorhanden sind und indem sie einen Beitrag dafür leisten, dass das Prinzip ambulant vor stationär umgesetzt wird.

Integration und Inklusion

Bei der Übersetzung der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung ins Deutsche wurde vor allem über den Begriff *inclusion* diskutiert. Dies lag an den befürchteten bzw. erhofften Auswirkungen auf das Schulsystem. In Deutschland hat die damalige Bundesregierung gemeinsam mit den anderen deutschsprachigen Ländern als Übersetzung den Begriff der Integration gewählt – trotz zahlreicher Proteste insbesondere aus Reihen der Behindertenrechtsbewegung, die gefordert hatten, den Begriff Inklusion zu verwenden. Es gibt unter anderem auch aus diesem Grund eine Schattenübersetzung von Netzwerk Artikel 3.¹⁰

Die Protestierenden befürchteten, dass mit dem Begriff der integrativen Schulbildung am Status quo festgehalten werde, der keine Verpflichtung für die Träger, seien es die Länder oder auch Kommunen, vorsieht, Kinder mit unterschiedlichen Befähigungen gemeinsam zu unterrichten. Eine inklusive Schule bedeutet dagegen ihrer Ansicht nach, dass eine einzige Schule den Bedürfnissen aller Kinder gerecht werden kann, indem sie unterschiedliche Befähigungen als Vielfalt wertschätzt. Der Begriff der Integration hat oft die Bedeutung, dass Menschen eigentlich nicht dazugehören und aufgenommen werden müssen (s. Glossar).¹¹

- 1] Vgl. z.B. Pressemitteilung des Landesbeauftragten Niedersachsen „Finke begrüßt 100. Mitglied des Landesbehindertenrates“ fordert: Landkreise und Kommunen sollen die unmittelbare Teilhabe behinderter Menschen verwirklichen.
- 2] Sabine Häfner, Sozialverband Deutschland: Folgen der UN-Konvention für die Rechte behinderter Menschen in Deutschland – Aus der UN-Konvention zu Rechten von behinderten Menschen leitet sich auch für Deutschland Handlungsbedarf ab, unter: <http://www.sovd.de/1120.0.html#fn4>

- 3| Heiner Bielefeldt unter http://files.institut-fuer-menschenrechte.de/488/d59_v1_file_4a3b65b2cc1f8_essay_zum_innovationspotenzial_der_un_behindertenrechtskonvention_auflage3.pdf
- 4| Vgl. http://www.leben-ohne-barrieren.de/recht/material/lgg_nrw.pdf
- 5| Heiner Bielefeldt http://files.institut-fuer-menschenrechte.de/488/d59_v1_file_4a3b65b2cc1f8_essay_zum_innovationspotenzial_der_un_behindertenrechtskonvention_auflage3.pdf, S. 6
- 6| Stefanie Schmahl (2007): *Menschen mit Behinderungen im Spiegel des internationalen Menschenrechtsschutzes.*, Archiv des Völkerrechts 45, S. 517-540
- 7| Vgl. <http://www.sovd.de/1120.0.html>
- 8| Valentin Aichele http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/service/audio-und-videobar.html?tx_extaudiobar_pi1%5BshowUid%5D=67&cHash=04d0df00dd
- 9| <http://www.konfetti-im-kopf.de/konfetti-im-kopf/kampagne.html>
- 10| <http://www.netzwerk-artikel-3.de/>
- 11| Vgl. Andreas Hinz: *Inklusion – Einführung: Historische Entwicklungslinien und internationale Kontexte*, unter: www.lebenshilfe.de/wDeutsch/aus_fachlicher_sicht/downloads/integrationzurinklusion/Hinz.pdf, gesehen am 29.12.2009

IV. MENSCHEN MIT UND OHNE BEHINDERUNG

DEFINITIONEN UND VORSTELLUNGEN VON BEHINDERUNG

Der Begriff „Behinderung“ hat sich im Laufe der Jahre sehr verändert – auch als ein Ausdruck des veränderten Menschenbildes. Die Definitionen stehen in einem Wechselverhältnis zu Maßnahmen, die Menschen mit Behinderung entweder unterstützen oder sie diskriminieren. Es macht einen Unterschied, ob der Anspruch erhoben wird, der Mensch mit Behinderung möge sich ändern, weil er ein Defizit habe und von der Norm abweiche – oder ob der Anspruch an die Gesellschaft bzw. den Staat erhoben wird, die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass die körperlichen Beeinträchtigungen nach Möglichkeit keine Rolle spielen bei der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Kommune.

Behinderung als Abweichung von der Normalität

Wenn in Gesetzestexten Behinderung definiert wird, dann ist der Vergleichsmaßstab sehr häufig der „normale Mensch“. Beispielsweise heißt es im Behindertengleichstellungsgesetz von 2002: „Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem

für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“¹ Dadurch wird ein besonderer Unterstützungsbedarf für Menschen mit Behinderung begründet.

Allerdings folgt daraus meist, dass ein Defizit von Menschen mit Behinderung festgestellt wird. Der Blick vieler Menschen ohne Behinderung ist nach wie vor durch diese Sichtweise geprägt. Dies geht einher mit den zumindest unterschwelligen Erwartungen, der Mensch mit Behinderung möge sich anpassen. Der Handlungsbedarf wird also vor allem beim Menschen mit Behinderung gesehen. Die *Disability Studies* haben hierfür den Begriff des Defizit-Modells bzw. des Individuellen Modells geprägt.

Behinderung als Folge einer behindernden Umgebung

Die Behindertenbewegung hat bereits seit vielen Jahren darauf aufmerksam gemacht, dass es entscheidend von der Umgebung abhängt, wie stark eine Beeinträchtigung Aktivitäten behindert. Der Slogan „Man ist nicht behindert, man wird behindert“ eröffnet eine Perspektive auf die behindernde Umgebung und fordert Veränderungsbedarf in der Umgebung ein. Behinderung ist mehr als eine körperliche Eigenschaft. Die *Disability Studies* haben hierfür den Begriff Soziales Modell bzw. Menschenrechtsmodell geprägt.

Verhältnis von Behinderung, Beeinträchtigung und Umweltfaktoren

Ein anderer Aspekt ist das Verhältnis zwischen der körperlichen, geistig-seelischen oder Sinnesbeeinträchtigung und der Behinderung. Bis vor einigen Jahren war es auch in offiziellen Dokumenten üblich, eine lineare Beziehung zwischen der körperlichen Schädigung und der Behinderung zu sehen. Dies änderte sich 2001, als die WHO (Weltgesundheitsorganisation) die ICF (*International Classification of Functioning*) verabschiedete. In diesem Dokument wird Behinderung „als Ergebnis der Interaktion verschiedener Komponenten“² gesehen. Zum ersten Mal wurde damit die „behindernde“ Umgebung in den Blick genommen. Dies bedeutet, dass der Grad der Behinderung auch von Umweltfaktoren abhängt. Je weniger Barrieren es in der Umgebung gibt, umso geringer ist die Behinderung.

Die Definition der UN-Konvention

Die UN-Konvention versucht in der Definition von Behinderung nicht eine lineare Beziehung zwischen der Beeinträchtigung und der Einschränkung der Teilhabe an der Gesellschaft zugrunde zu legen, sondern der Komplexität gerecht zu werden. Eingedenk der Tatsache, dass die Vorstellung darüber, was Behinderung sei, sich im Laufe der Zeit immer wieder ändert, wurde für die UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung ein dynamischer Begriff gewählt, so dass Anpassungen leicht möglich sind.

Der Artikel 1 lautet: „Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesschädigungen haben, welche sie in der Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“ Behinderung entsteht aus der Wechselwirkung zwischen Menschen, die langfristige Beeinträchtigungen haben oder denen solche zugeschrieben werden. Die Barrieren können physische aber eben auch einstellungsbedingt(e) sein.

Diese Definition macht deutlich, dass es auch vom Kontext abhängig ist, ob ein Mensch als Mensch mit Behinderung wahrgenommen wird. Es gibt einen Ermessensspielraum, ob ein Mensch als behindert oder nicht behindert eingestuft wird – so zum Beispiel durch Leistungsträger, durch Behörden oder durch das persönliche Umfeld – aber eben nicht durch klare Grenzen. Markus Kurth merkt dazu an: „Denn wenn Behinderung als Prozess in Interaktion mit gesellschaftlichen Bedingungen gefasst wird, so steht ungleich stärker als bisher der Abbau der Barrieren, Ausbau der Instrumente zur Ermöglichung von Teilhabe und Befähigung – kurzum: das Ziel der Inklusion im Mittelpunkt.“³

Die Definition der Erklärung von Barcelona

Bereits in der Erklärung von Barcelona von 1995, der sich einige Städte in Deutschland angeschlossen haben, wird festgestellt, „dass das Wort „Behinderung“ ein dynamischer Begriff ist, das Ergebnis der Interaktion zwischen individueller Begabung und umweltbedingten Einflüssen, die wiederum diese Begabung prägen. Folglich sind das Gemeinwesen und das Sozialwesen dafür verantwortlich, dass sich die Entwicklung der Bürgerinnen und Bürger zu den bestmöglichen Konditionen vollzieht, was

wiederum bedeutet, dass alle Ursachen vermieden bzw. beseitigt werden, die dieser Entwicklung im Wege stehen oder sie verhindern“.⁴ (s. Anhang).

NORMALITÄTSFELDER

Behinderung kann auch in den Köpfen von Menschen ohne Behinderung entstehen. Die Ursache kann einerseits in einer Unsicherheit liegen – sie haben Angst, etwas falsch zu machen – und andererseits darin, dass sie Menschen mit Behinderung als befremdlich und beängstigend (oder auch störend) wahrnehmen. Die Folge dieser Barrieren: Sie meiden den Kontakt mit Menschen mit Behinderung.

Wie wichtig die Möglichkeit der Begegnungen zwischen Menschen mit und ohne Behinderung ist, um Barrieren abzubauen und Normalität herzustellen, zeigen folgende Ausschnitte aus einem Interview mit einem Mann im Rollstuhl. Er unterscheidet drei Normalitätsfelder, das unmittelbare Umfeld, die Nachbarschaft und die Gesellschaft. In seinem unmittelbaren Umfeld, d.h. im Umgang mit Verwandten, Freunden, Assistenten und allen, mit denen er zusammenarbeitet, in diesem „Normalitätsfeld“ beschreibt er sich als normal. Dies ändert sich in der Nachbarschaft seiner Wohnung. Er beobachtet diese Situation als „nicht mehr ganz so normal, die Leute gucken, sind befremdet“. Dies ändert sich, je häufiger er sich in diesem Umfeld aufhält, je öfter er im nachbarschaftlichen Feld gesehen wird, mit den Leuten in Kontakt kommt. Dann wird er für sie „normaler“, so seine Erfahrung. Der größte Abstand besteht zur Gesellschaft. Hier besteht folgende Situation: „gesellschaftlich gesehen bin ich schon sehr unnormal, also passe ich nicht in das Übliche, dass man sich eben bewegt, für sich selber sorgt und Ähnliches.“⁵

Je häufiger Begegnungen stattfinden, umso selbstverständlicher werden sie. Am besten von klein an (siehe Kapitel VII, Beispiel 2: Planung von Anfang an: Spielplätze für alle in der Stadt Münster).

- 1| §3 Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen, BGG § 1 Gesetzesziel http://bundesrecht.juris.de/Teilliste_B.html
- 2| Marianne Hirschberg: *Klassifizierung von Behinderung*, IMEW konkret Nr. 12, Mai 2009
- 3| Markus Kurth: *Die UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen*, S. 17-23. S.10 Jan Cantow, Katrin Grüber (Hrsg.): *Eine Welt ohne Behinderung – Vision oder Alptraum?, Eine Veröffentlichung in der Reihe Expertise des Institutes Mensch, Ethik und Wissenschaft (IMEW), 2009*
- 4| Vgl. *Die Erklärung von Barcelona*, unter http://arbeitskreis-oranienburg.de/downloads/Erklaerung_von_Barcelona.doc
- 5| *Interviewpartner D in Christine Riegler, Behinderung und Krankheit aus philosophischer und lebensgeschichtlicher Perspektive Expertise 6: IMEW, Berlin 2006.*

V. (SELBST)VERTRETUNG – KOMMUNALE BEHINDERTEN- BEAUFTRAGTE UND -BEIRÄTE

Die Landesgleichstellungsgesetze regeln, ob und mit welchen Kompetenzen die Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderung auf kommunaler Ebene einzurichten sind. Der Grad der Verpflichtung ist sehr unterschiedlich. Während das Berliner Gesetz für die Bezirksebene einen Beauftragten oder eine Bezirksbeauftragte für Menschen mit Behinderung verpflichtend vorsieht, enthält das entsprechende Bayerische Gesetz nur eine Soll- und das Thüringische Gesetz eine Kann-Regelung. Das nordrhein-westfälische Gesetz ist noch allgemeiner gehalten, in § 13 heißt es: „Die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung auch auf örtlicher Ebene ist eine Aufgabe von wichtiger Bedeutung für die Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen. Näheres bestimmen die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Satzung.“¹

BEHINDERTENBEAUFTRAGTE

Bis heute haben nicht alle Kommunen Behindertenbeauftragte, auch wenn die Zahl in den letzten Jahren gestiegen ist. Dies zeigen beispielhaft folgende Ergebnisse einer Umfrage in Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2007. 20 von 23 kreisfreien Städten hatten einen Behindertenbeauftragten. Bei den Kreisen und kreisangehörigen Städten war die Quote

deutlich schlechter. Nur die Hälfte der 31 Kreise und ein Viertel der 373 kreisangehörigen Städte und Gemeinde hatten einen Behindertenbeauftragten.² Als Ersatz, so die Umfrage, wird in der Verwaltung ein Ansprechpartner für die Menschen mit Behinderung benannt. In Baden-Württemberg haben die Stadt- und Landkreise und mehrere kreisangehörige Städte Beauftragte, Ansprechpartner oder Behindertenbeiräte. Die Landesregierung leitet daraus ab, dass eine gesetzliche Regelung nicht notwendig sei. Sie setze auf Überzeugung.³

Die Behindertenbeauftragten arbeiten entweder hauptamtlich oder ehrenamtlich. Ihre Kompetenzen reichen vom Recht, Auskunft zu verlangen oder Stellungnahmen zu erbitten über das Mitzeichnungsrecht bei Magistrats-, Rats- und Kreistagsvorlagen bis zum Vetorecht gegenüber Entscheidungen der Verwaltung/des Kommunalparlaments.⁴ Einige haben das Recht zu einer eigenständigen Öffentlichkeitsarbeit.

BEHINDERTENBEIRÄTE

Viele Kommunen haben Beiräte für Menschen mit Behinderungen oder ähnliche Gremien. In NRW gibt es in 66 Kommunen, d.h. in jeder sechsten Kommune, Behindertenbeiräte.⁵ Sie können also nicht als selbstverständliche Einrichtung angesehen werden. Ihre Aufgaben sind teilweise in den Landesgesetzen festgelegt, es gibt aber Unterschiede zwischen den Kommunen. Sie sollen behindertenspezifische Belange koordinieren, die Interessen von Menschen mit Behinderung wahrnehmen die Zusammenarbeit zwischen Behörden und Verbänden fördern, und sollen beratend tätig sein (für politische Gremien, Ausschüsse und die Verwaltung sowie Bürgerinnen und Bürger) .

Mitglieder der Behindertenbeiräte sind Bürgerinnen und Bürger mit Behinderung, als Einzelpersonen oder als Vertreter und Vertreterinnen der örtlichen Behindertenorganisationen. Die Zusammensetzung ist unterschiedlich und auch unterschiedlich verbindlich geregelt. Es wird darauf hingewiesen, dass es notwendig ist, dass Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen vertreten sind, um möglichst die verschiedenen Perspektiven zusammenzuführen.⁶

- 1| Heiner Bielefeldt: *Zum Innovationspotential der UN-Behindertenkonvention, Berlin 2006*
- 2| Vgl. http://www.lbb.nrw.de/PDF-zum-download/auswertung-umfrage-4_4_07.pdf
- 3| Vgl. http://www.landtag-bw.de/WP14/Drucksachen/4000/14_4477_d.pdf
- 4| Vgl. http://www.bar-frankfurt.de/upload/Arbeitsmaterial_Behindertenbeirat_181.pdf
- 5| Vgl. http://www.lbb.nrw.de/PDF-zum-download/auswertung-umfrage-4_4_07.pdf
- 6| *Handreichungen für die Arbeit der Behindertenbeiräte und Behindertenbeauftragten in Niedersachsen, unter http://www.behindertenbeauftragteniedersachsen.de/broschueren_bblni/pics/Broschuere-38_Teil3.pdf*

VI. BEHINDERUNG GEHT ALLE AN – DISABILITY MAINSTREAMING IN DER KOMMUNALVERWALTUNG

BEGRIFFSKLÄRUNG

Disability Mainstreaming ist ein relativ junger Begriff. Er lehnt sich implizit und explizit an den Begriff *Gender Mainstreaming* an, der 1995 im Zusammenhang mit Entwicklungspolitik auf die internationale politische Agenda kam und in der Folge auch in Deutschland eingeführt wurde. In der englischen Fassung der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung wird in der Präambel der englischen Fassung ausdrücklich auf *Disability Mainstreaming* Bezug genommen. In der deutschen Übersetzung dagegen taucht das Wort nicht explizit auf. Der Passus wurde übersetzt mit „betonend, wie wichtig es ist, Behindertenfragen zu einem festen Bestandteil der einschlägigen Strategien der nachhaltigen Entwicklung zu machen“. In einem Papier der Europäischen Union wird als Ziel von *Disability Mainstreaming* die Sicherstellung von Gleichstellung und Anti-Diskriminierung genannt. Es sei eines der wichtigsten Instrumente der EU zur Förderung der Chancengleichheit für behinderte Menschen.¹

Wie *Gender Mainstreaming* eignet sich auch der Begriff *Disability Mainstreaming* nicht für eine Übersetzung ins Deutsche. Er bedeutet, dass das Thema Behinderung vom Rand

in die Mitte der Gesellschaft gerückt und überall verankert werden soll. In diesem Sinne bezeichnet der Begriff sowohl ein Konzept und als auch ein Instrument. Die Erfahrungen, die mit *Gender Mainstreaming* gemacht wurden, können bei der Einführung und Implementierung von *Disability Mainstreaming* genutzt werden. Carol Miller und Bill Albert haben einen interessanten Bericht über diese Fragestellung verfasst, dessen Gedanken im Folgenden mit einfließen.²

***Disability Mainstreaming* – Ziel und Konzept**

Disability Mainstreaming bedeutet, positive Ziele zu formulieren und nicht nur negative Folgen von Fehlentscheidungen auszugleichen. Die Vorteile sind unmittelbar einleuchtend. Ein Gebäude im Nachhinein barrierefrei umzubauen ist wesentlich teurer, als wenn die Barrierefreiheit direkt von Anfang an berücksichtigt wird. *Disability Mainstreaming* kann deshalb wichtige Vorteile mit sich bringen: insbesondere die Vermeidung nachträglicher, oft kostspieliger Korrekturen. Dies kann den Nachteil aufwiegen, dass Entscheidungsprozesse möglicherweise länger dauern oder durch die Berücksichtigung von zusätzlichen Faktoren komplizierter werden.

***Disability Mainstreaming* – Berücksichtigung von Anfang an**

Karl Hermann Haack, der frühere Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, hat darauf hingewiesen, dass *Disability Mainstreaming* etwas Allumfassendes ist: „Jedwedes politisches und gesellschaftliches Handeln soll danach befragt werden, in welcher Weise es zur Gleichstellung und Teilhabe behinderter Menschen beiträgt oder sie verhindert.“³ Er forderte, dass Gesetzesvorhaben nur dann in die parlamentarische Beratung gelangen dürften, wenn die Ministerien vorher die Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung geprüft haben.⁴ Übertragen auf die kommunale Ebene bedeutet dies, dass die Verwaltung in Vorlagen für Ratssitzungen mögliche Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung darstellt. Es bedeutet aber auch, dass bei Planungen die Perspektiven von Menschen mit Behinderung von Anfang an berücksichtigt werden (beispielsweise bei der Planung eines neuen Wohngebietes).

DISABILITY MAINSTREAMING IN DER KOMMUNAL- VERWALTUNG

Da *Disability Mainstreaming* die Einbeziehung der Perspektiven von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen als Arbeitsprinzip voraussetzt, kann es barrierefreies Denken und Handeln in Kommunen herbeiführen und verankern.

Vorbedingung

Damit *Disability Mainstreaming* in Kommunen erfolgreich umgesetzt werden kann, gibt es eine wichtige Vorbedingung: Menschen mit Behinderungen und ihre Belange sind für alle sichtbar und ihre Belange werden den Belangen von Menschen ohne Behinderung gleichgestellt. Ohne diese Sichtbarmachung/Gleichstellung sind die folgenden dazu notwendigen Schritte nicht möglich und auch nicht wirksam. In den verschiedenen Politikfeldern und gesellschaftlichen Bereichen muss die aktuelle Situation durch eine Gruppe/Abteilung von Mitarbeitern analysiert werden, um so die Auswirkungen unterschiedlicher Maßnahmen im Behindertenbereich ermitteln zu können.

Schulungen

Dazu sind für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der kommunalen Behörden, für die Fragen von Menschen mit Behinderungen bisher keine Rolle gespielt haben, entsprechende Schulungen notwendig und hilfreich. Denn für sie ist es in den ersten Jahren schwierig, die Folgen von Verwaltungshandeln auf Menschen mit Behinderungen abzuschätzen und bereit dafür zu sein, sich auf die Perspektive von Menschen mit Behinderungen ebenso einzulassen, wie auf die Perspektive von Menschen ohne Behinderungen. Nur so werden sie in der Lage sein, die Bedürfnisse und Interessen von Menschen mit Behinderungen bei allen relevanten Maßnahmen durchgängig und nachprüfbar zu berücksichtigen.

Zweigleisiges Vorgehen

Um *Disability Mainstreaming* in Kommunen erfolgreich zu gestalten, sollte zweigleisig vorgegangen werden. Die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen wird einerseits Aufgabe von allen und wird in alle Fragestellungen integriert. Eine solche Herangehensweise ist eine entscheidende

de Änderung gegenüber der heutigen Situation, in der meist nur eine Stelle, beispielsweise die der/s Kommunalen Behindertenbeauftragten zuständig ist.

Andererseits sollte diese Stelle, Gruppe oder Abteilung auch nach Einführung von *Disability Mainstreaming* erhalten bleiben, denn ansonsten droht die Gefahr, dass der Prozess der Gleichstellung wieder zum Erliegen kommt. Bei der Einführung von *Gender Mainstreaming* ist genau dies als Problem erkannt worden. Es ist eben notwendig, dass Menschen mit Behinderungen und ihre Belange sichtbar sind bzw. sichtbar gemacht werden, damit ihre Belange wahrgenommen werden.

Partizipation

Um die Relevanz von Maßnahmen praxisnah festzulegen, bedarf es eines transparenten Diskussionsprozesses. Darin einbezogen sein müssen Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen, Vertreter von Behindertenorganisationen und Mitarbeiter der kommunalinternen Stellen bzw. Gruppen oder Abteilungen, die entsprechend ausgestattet sind, um die Auswirkungen der (angestrebten) Maßnahmen zu analysieren. Die Entstehung der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung zeigt, wie wichtig es ist, dass ihre Expertise von Anfang an einbezogen wird.

Denn so wie innerhalb einer kommunalen Institution zweigleisig vorgegangen werden sollte, so ist auch ein Wechselspiel zwischen der institutionellen Verankerung der Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und einem starken Engagement von Behindertenorganisationen von außerhalb an der Entscheidungsfindung der kommunalen Verwaltung unabdingbar. Ohne die mahrende und Ziele formulierende Stimme von Behinderten und ihrer Organisationen würde *Disability Mainstreaming* und damit die Sichtbarmachung und Gleichstellung wieder in der Versenkung verschwinden. Trotz ihrer institutionellen Verankerung ist es notwendig, dass sie ihre Unabhängigkeit bewahren.

Disability Mainstreaming* im Verhältnis zu *Diversity Management

Es gibt Diskussionen darüber, inwieweit es sinnvoll ist, *Diversity Management*, also den Umgang mit der Vielfalt, einzuführen und damit Ansätze, die auf die Gleichstellung spezifischer Gruppen eingehen – wie *Gender*

Mainstreaming und *Disability Mainstreaming* – zu ersetzen. Dies könnte von Vorteil sein, denn es gibt übergreifende Aspekte und die Anerkennung der Vielfalt als Qualitätsmerkmal gilt für sehr verschiedene Bevölkerungsgruppen. Wenn allerdings auf *Disability Mainstreaming* verzichtet würde, dann würde dies die Gefahr in sich bergen, dass die Belange von Menschen mit Behinderungen nicht mehr sichtbar wären – so wie es jahrzehntelang der Fall war. Gerade auf kommunaler Ebene geht es aber um sehr konkrete Unterschiede und Interessen. Um das Ziel der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zu erreichen, ist *Diversity Management* daher eher eine ergänzende Maßnahme und kein Ersatz für *Disability* oder *Gender Mainstreaming*.

Es gibt viele Faktoren, die über den Erfolg von *Disability Mainstreaming* entscheiden. Der komplexe, breit gefächerte Prozess mit dem Ziel, die Perspektive von Menschen mit Behinderungen überall zu verankern, führt nur dann zum Ziel, wenn viele Faktoren zusammenkommen und wenn die verschiedenen Akteure sich langfristig engagieren, ohne sich von zeitweiligen Rückschritten entmutigen zu lassen.⁵

Planung von Anfang an

Seit einigen Jahren gibt es jenseits von *Disability Mainstreaming* Ansätze, bei Planungen von Anfang an unterschiedliche Bedürfnisse zu berücksichtigen, also darauf zu achten, dass Geräte, Fahrzeuge oder Gebäude von möglichst vielen Menschen ohne Einschränkungen genutzt werden können. Dies nennt man auch Design für alle, Universal Design oder Design for all (s. Glossar). Auch bei diesem Ansatz werden von Anfang an die Perspektiven von Menschen mit und ohne Behinderung berücksichtigt. Es gibt also Überschneidungen mit dem Begriff *Disability Mainstreaming*. Universal Design Ansätze sind allerdings eher produkt- als maßnahmenorientiert und stehen deshalb in einem komplementären Verhältnis zu *Disability Mainstreaming*.

Beispiel Berlin: Arbeitsgruppen in den Senatsverwaltungen

In Berlin ist als Folge des Landesgleichberechtigungsgesetzes bereits eine zweigleisige Struktur auf Landes- und auf Bezirksebene geschaffen worden, wobei der Begriff *Disability Mainstreaming* nicht verwandt wurde. Zum einen gibt es den Behindertenbeauftragten auf Landesebene.

Zum anderen wurden in Folge des Gesetzes und zu seiner Umsetzung elf Arbeitsgruppen bei allen Senatsverwaltungen eingerichtet. Damit gibt es die Möglichkeit, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in alle Fragestellungen und Aufgabenfelder zu integrieren. Die Einrichtung der Arbeitsgruppen resultiert aus der Einsicht, dass Verwaltungshandeln in allen Bereichen für die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung relevant ist. Martin Marquard, der bisherige Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung sieht diese Arbeitsgruppen als Grundlage für eine umfassende Gleichstellungspolitik von Menschen mit Behinderung.⁶

- 1| *Ec.europa.eu/employment_social (index) 2005*
- 2| *Carol Miller und Bill Albert: Mainstreaming disability in development: Lessons from gender mainstreaming, Disability Knowledge and Research, 2005*
- 3| *Karl Hermann Haack: Das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003 ist nicht Vergangenheit. Grundsatzrede des Behindertenbeauftragten auf der Bilanzveranstaltung „Teilhabe gestalten – Konsequenzen aus dem EJB“ am 18. Februar 2004 in Berlin, unter: <http://www.behindertenbeauftragte.de/index.php5?nid=214&Action=home>*
- 4| *Behinderung & Menschenrecht – Lfd. Nr. 24 – Februar / März 2004, unter <http://www.netzwerk-artikel-3.de/netzinfo024/005.php>*
- 5| *Katrin Grüber: Disability Mainstreaming als Gesellschaftskonzept Annäherungen an einen viel versprechenden Begriff Sozialrecht + Praxis, Jg. 17, Heft 7, 2007, S. 437-444*
- 6| *Marquard, Martin: „Entscheidend mitentscheiden – Versuch eines Praxisbeispiels zum Disability Mainstreaming“, Vortrag auf der Konferenz „Miteinander Leben“, 26.04.2008*

VII. HANDLUNGSFELD KOMMUNE

ZUGÄNGLICHKEIT VON BEHÖRDEN

Damit kommunale Behörden für Menschen mit Behinderung barrierefrei zugänglich sind, müssen verschiedene Bedingungen erfüllt sein. Insbesondere ist es notwendig, die unterschiedlichen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen anzuerkennen und Barrieren, die die Kommunikation erschweren oder sogar unmöglich machen zu beseitigen: so sind Treppen für Menschen im Rollstuhl unüberwindliche Hindernisse. Gibt es aber Rampen mit entsprechender Neigung oder Aufzüge, so können sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leichter erreichen. Für blinde Menschen sind dagegen Leitsysteme notwendig (inkl. einer Sprachansage im Aufzug). Außerdem ist es für blinde Menschen unerlässlich, dass die Kommune Informationen, die im Internet stehen, den Kriterien der Barrierefreiheit entsprechen, so dass sie entweder vorgelesen werden oder in Braille-Schrift übertragen werden können. Für die Kommunikation mit gehörlosen Bürgerinnen und Bürger sind Gebärdendolmetscher notwendig. Schwerhörige Menschen benötigen Funk-Anlagen. Für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen ist es notwendig, dass Einladungen beispielsweise zu Teilhabep länen auch in leichter Sprache abgefasst werden.

Für einige Kommunen ist es inzwischen selbstverständlich und sie übernehmen im Sinne der Bürgerfreundlichkeit beispielsweise freiwillig die Kosten für Gebärdensprach-

dolmetscher oder wirken auf eine barrierefreie Internetgestaltung hin (s. Antwort der baden-württembergischen Landesregierung).¹ Bei anderen gibt es immer wieder Auseinandersetzungen über diesen Anspruch.

STADTPLANUNG – ÖFFENTLICHER RAUM

Bei der Stadtplanung ist es für Architekten, Bauträger und Bauverwaltungen wichtig, die verschiedenen Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner zu kennen, um sie berücksichtigen zu können, – nach Möglichkeit von Anfang an. Bei einer Wohn- und Umfeldgestaltung können Veränderungen vorgenommen werden, so dass diese die für alle Altersgruppen, Fähigkeiten und Einschränkungen zugänglich und damit barrierefrei sind.

Als ersten Schritt ist es notwendig, eine Bestandsaufnahme zu machen, und die spezifische Situation jeder einzelnen Kommune zu analysieren. Wo liegen ihre Stärken? Wo gibt es besonderen Veränderungsbedarf?

Eine Gestaltung, die sich an dem Konzept des Universellen Designs bzw. an der im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) und in der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verankerten Barrierefreiheit ausrichtet, ist auch für andere Bevölkerungsgruppen angemessen. Es ist sinnvoll, vor Ort gemeinsam zu planen, welche Faktoren zu berücksichtigen sind.

Dies kann weitreichende Konsequenzen haben: Eine Stadt, die sich eher an den Bedürfnissen von Fußgängerinnen und Fußgängern als an denen der Autofahrer orientiert, leistet einen wichtigen Beitrag für Menschen mit oder ohne Behinderung, für junge, speziell aber auch für alte Menschen und damit vorbeugend auch für die immer größer werdende Gruppe von Menschen mit Demenz – die Gefahr sinkt, dass sie von Autos angefahren werden. Deshalb haben sie eher die Möglichkeit, das Haus, in dem sie wohnen, zu verlassen.

AN GEMEINSAME INTERESSEN DENKEN

Ein Umsetzung des Prinzips *Disability Mainstreaming* in der Verkehrspolitik bedeutet die Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schon von Beginn der Planung an, erstens durch die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen und zweitens durch Anerkennung, dass zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen unterstützende Maßnahmen für ihre Mobilität gehören.

Wenn neue Busse oder Straßenbahnen angeschafft werden, so werden zunehmend nur die Modelle angeschafft, die für Menschen im Rollstuhl zugänglich sind. Für sie ist es unbedingt notwendig – es ist aber auch eine Erleichterung für die, die mit einem Kinderwagen unterwegs sind – sowie für Menschen mit Gehbeeinträchtigung, mit oder ohne Rollator – und für alle anderen ist es bequemer. Dies zeigt, dass es einerseits notwendig ist, nicht nur an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung zu denken, sondern die Bedürfnisse aller im Blick zu haben. Es wird mehr Möglichkeiten geben, als die Beteiligten am Anfang denken mögen, Lösungen zu finden, von denen alle profitieren können.

Auch am Beispiel eines Fahrkarten-, Geld- oder Telefonautomaten wird deutlich, dass von einem solch „universalen“ Ansatz nicht nur Menschen mit Behinderungen profitieren, sondern ein erheblicher Teil der Gesellschaft. Bei dem Ziel, mit der Gestaltung eines Automaten alle Nutzenden zu erreichen, muss in besonderem Maße darauf geachtet werden, dass blinde Menschen oder Menschen im Rollstuhl die Automaten bedienen können (s. Universal Design).

AUSGLEICH UNTERSCHIEDLICHER INTERESSEN ERMÖGLICHEN

Es kann aber auch zu Zielkonflikten kommen zwischen den Bedürfnissen von Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen. Dies gilt zum Beispiel in Bezug auf die Absenkung der Bordsteine, die für Menschen im Rollstuhl notwendig ist, die aber für blinde Menschen bedeuten kann, dass sie nicht mehr erkennen, wo der Gehweg aufhört und die Straße anfängt. Dafür aber sind inzwischen Lösungen entwickelt worden (s. beispielweise Taktile Leit- und Orientierungssysteme – eine vergleichende Betrachtung).² Dies zeigt: erst wenn die unterschiedlichen Interessen benannt werden, kann es dafür Lösungen geben. Die Voraussetzung dafür ist, dass im ersten Schritt die Beteiligten davon ausgehen, dass es verschiedene Interessen geben kann. Es gibt eben nicht nur die Gruppe der Rollstuhlfahrer und Rollstuhlfahrerinnen.

Es gibt aber auch verschiedene Nutzungsinteressen zwischen Menschen mit und ohne Behinderung. Aufsteller mit Werbung für Läden können Hindernisse für Menschen im Rollstuhl oder für blinde Menschen sein – und für Menschen, die einen Kinderwagen schieben. Dies zeigt, wie wichtig es ist, Menschen mit Behinderung von Beginn an in die Planung

einzubinden, um nach für alle verträgliche Lösungen zu suchen und es zeigt, dass es generell wichtig ist, die verschiedenen Interessen und Perspektiven zu berücksichtigen – am besten von Anfang an.

Ein besonderes Konfliktfeld sind der Denkmalschutz und die Barrierefreiheit. Viele historische Gebäude sind für Menschen mit Behinderung nicht zugänglich. Bisher ist es nicht selbstverständlich, dass die Gebäude unter Beachtung des Denkmalschutzes so umgebaut werden, dass sie auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind. Ihre Interessen stehen zurück, denn anders als der Denkmalschutz sind ihre nicht immer verbindlich verankert. Bisher hat es der Gesetzgeber versäumt, die Interessen von Menschen mit Behinderung bei der rechtlichen Regelung des Denkmalschutzes zu berücksichtigen. Solange sich dies nicht ändert, bedarf es zur Lösung von Konflikten „des Dialogs beider Seiten, der Verständnis schafft für die jeweilige Position und zunächst die Freiräume nutzt, die in der aktuellen rechtlichen Situation gegeben sind.“³

Beispiel 1: Barrierefreies Planen und Bauen in Berlin

Architekten und Ingenieure als Planer für bauliche Anlagen müssen sich immer intensiver mit den Fragen des barrierefreien Bauens auseinandersetzen. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung in Berlin bietet eine Koordinierungsstelle zu „Barrierefreiem Bauen“. Ziel ist es, die barrierefreie Nutzung bei öffentlichen und öffentlich geförderten baulichen Anlagen in Berlin durchzusetzen. Dazu gehört es, Maßnahmen vorzuschlagen, zu beurteilen und die Planung möglichst bis zum Abschluss zu begleiten. Gleiches gilt für öffentlich zugängliche private Baumaßnahmen.

Die Koordinierungsstelle leitet und organisiert die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft „Bauen und Verkehr – barrierefrei“. Hier arbeiten und diskutieren Menschen mit Behinderungen, Vertreter der Berliner Behindertenverbände, der Berliner Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen sowie die Beauftragten für Menschen mit Behinderungen der Berliner Bezirke mit Vertretern der Verwaltung für ein barrierefreies Berlin.

Von der Koordinierungsstelle werden Fortbildungen und Informationsveranstaltungen im Hause der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung oder in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen wie z.B. dem Ausschuss „Barrierefreie Stadt- und Gebäudeplanung“ der Berliner Architek-

tenkammer, der Technischen Universität oder der Unfallkasse Berlin organisiert. Als Planungsgrundlage wurde 2006 ein Handbuch *Barrierefreies Planen und Bauen in Berlin* erstellt.⁴

Beispiel 2: Planung von Anfang an: Spielplätze für alle in der Stadt Münster

Im Rahmen eines europäischen Projektes wurde in zwölf europäischen Kommunen nach Beispielen gesucht für Planungen, die von Anfang an verschiedene Perspektiven, d.h. insbesondere die Perspektive von Menschen mit Behinderung berücksichtigt haben. Eines dieser Beispiele stammt aus Münster.

Im Jahr 1995 forderten Eltern von der Stadtverwaltung ein, dass Spielplätze von allen Kindern genutzt werden könnten, d.h. dass es mindestens eine Spielmöglichkeit für behinderte Kinder geben sollte. Diese Forderung wurde vom Beirat für die Integration behinderter Menschen aufgegriffen und weiterentwickelt. Er brachte einen Antrag bei der zuständigen Bezirksregierung dahingehend ein, mindestens ein Spielgerät für alle aufzustellen. Die von der Behindertenbeauftragten der Stadt Münster etablierte Arbeitsgruppe erstellte eine Liste mit Spielgeräten, die sowohl für Kinder mit als auch ohne Behinderung attraktiv sein würden. Für die Bauverwaltung war und ist diese Liste mittlerweile eine feststehende Grundlage für die Planung neuer Spielplätze. Inzwischen gibt es auf einigen Spielplätzen derartige Geräte. Über die lokalen Zeitungen wurde die kommunale Öffentlichkeit informiert. Die Behindertenbeauftragte der Stadt Münster, Doris Rüter, merkt positiv an, dass die Eltern behinderter Kinder in den Prozess einbezogen waren und dass es für den Planungsprozess der Spielplätze Partizipationsmöglichkeiten für die Kinder gab. Es entstanden keine zusätzlichen Kosten.⁵

Erfolgsfaktoren für erfolgreiches Planen von Anfang an

Eine Auswertung der Fallbeispiele aus dem obengenannten europäischen Projekt zeigt, dass die Projekte um so erfolgreicher waren, je umfassender alle untenstehenden sieben Erfolgsfaktoren für ein erfolgreiches Projektmanagement zum Tragen kamen.

- Engagement der Entscheidungsträger
- Koordination und Kontinuität
- Netzwerkarbeit und Partizipation
- Strategische Planung
- Wissensmanagement
- Ressourcen
- Kommunikation und Marketing

Das zeigt, wie wichtig es ist, dass die Verantwortlichen hinter dem Prozess stehen und ihn auch unterstützen. Die UN-Konvention kann ein entsprechendes Klima in der Kommune befördern. Dass die Prozesse koordiniert werden, erscheint selbstverständlich. Der Erfolg hängt aber auch davon ab, wer koordiniert und wie anerkannt die koordinierende Person oder Stelle ist. Auch den Behindertenbeauftragten kann hier eine wichtige Funktion zukommen. Ein anderer wichtiger Faktor ist die Beteiligung der Betroffenen, speziell in Bezug auf die strategische Planung und das Wissensmanagement.

Eine prominente Rolle kommt den Landesbehindertenbeauftragten in Bezug auf die Umsetzung zu. Sie laden die kommunalen Behindertenbeauftragten regelmäßig zu einem Erfahrungsaustausch ein, um sie über die neuesten Entwicklungen zu informieren.

Es gibt für die verschiedenen Bereiche Handbücher und Anregungen, die konkrete Umsetzungsvorschläge machen – denn der gute Wille allein reicht nicht, so ist auch der Titel einer Broschüre *Bauen für alle – Guter Wille allein reicht nicht*.⁶ Viele dieser Handbücher sind durch das Internet zu finden.

Die Ressourcen (finanzielle, menschliche oder technische) für solche Vorhaben sind von entscheidender Bedeutung. Dabei ist es gerade in den Zeiten knapper Kassen in den Kommunen besonders positiv, wenn es Ausschreibungen gibt, an denen sich die Kommunen beteiligen können, sei es für den Bau von Straßen und Gebäuden, für die Erstellung von Internetseiten, für den Kauf von Transportmitteln, Ausstattung oder Geräten), die es ermöglichen oder sogar vorschreiben, dass die Prinzipien der Barrierefreiheit oder des Universal Designs zu erfüllen sind. Es ist notwendig bei der Planung darauf zu achten, dass die Kontinuität nicht durch den Wegfall einer Finanzierungsquelle gefährdet ist.

Last but not least: Es ist wichtig, die Öffentlichkeit über erfolgreiche Projekte zu informieren – damit andere sich inspirieren lassen können – aber auch für die eigene Anerkennung.⁷

BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT

Die wesentlichen Fortschritte in der Behindertenpolitik sind auf Aktivitäten von Behindertenorganisationen bzw. -verbände und engagierten Bürgerinnen und Bürgern zurückzuführen. Auch auf kommunaler Ebene spielen Organisationen der Behindertenhilfe und -selbsthilfe und engagierte Bürgerinnen und Bürger eine wichtige Rolle, beispielsweise über den Behindertenbeirat.

Es gibt aber darüber hinaus zahlreiche Beispiele für auf der kommunalen Ebene für bürgerschaftliches Engagement von Bürgerinnen mit und ohne Behinderung. Sportvereine, zu deren Mitgliedern ganz selbstverständlich Menschen mit Behinderung gehören, Menschen mit und ohne Behinderung, die gemeinsam Cafés als Ort der Begegnung betreiben oder auch Kirchengemeinden, für die ein miteinander selbstverständlich ist. Bürgerinnen und Bürger engagieren sich in Projekten, um dem Ziel der demenzfreundlichen Kommune näherzukommen.

Mit dem Instrument des lokalen Teilhabepans soll in Städten und Gemeinden festgestellt werden, in welchen Bereichen einer Stadt, Gemeinde oder eines Landkreises bereits Teilhabe besteht und wo nicht. Aus den Ergebnissen sollen anschließend Lösungsansätze für die Zukunft entwickelt werden.⁸

- 1] http://www.landtag-bw.de/wp14/drucksachen/4000/14_4477_d.pdf
- 2] Gerhard Loeschcke, *Taktile Leit- und Orientierungssysteme – eine vergleichende Betrachtung, im Auftrag des Amts für Straßen- und Verkehrswesen, Kassel*
- 3] Vgl. http://barrierefrei.de/information/Recht_und_Gesetz/Denkmalerschutz_und_Barrierefreiheit.htm
- 4] Eine barrierefreie Textversion ist online abrufbar unter: http://www.stadtentwicklung.berlin.de/bauen/barrierefreies_bauen/de/rechtsgrundlagen.shtml
- 5] ECA für Verwaltungen, unter: http://www.design-fuer-alle.de/pdf/ECA_fuer_Verwaltungen.pdf
- 6] BAUEN FÜR ALLE, *Förderung der Zugänglichkeit für Alle in der baulichen Umwelt & öffentlichen Infrastruktur*, unter: http://www.design-fuer-alle.de/download/bauen_fuer_alle_leitfaden.pdf

- 7| ECA für Verwaltungen, unter: http://www.design-fuer-alle.de/pdf/ECA_fuer_Verwaltungen.pdf
- 8| Vgl. Aktion Grundgesetz 2007 auf: http://www.aktion-grundgesetz.de/sozialreformen/seite_66816.html (Zugriff am 12.08.2009)

VIII. AUSBLICK: LEITBILD EINER MENSCHENGERECHTEN KOMMUNE

Die Idee einer menschengerechten Stadt ist im Rahmen von Überlegungen entstanden, wie Städte gestaltet und umgebaut werden können, um ökologischen Problemen und den Auswirkungen einer mangelhaften bzw. fehlenden Infrastruktur zu begegnen. Ziel war es, die Lebenssituation in Städten zu verbessern. Das Verkehrsaufkommen zu reduzieren und „autofreie“ Innenstädte zu schaffen, war aber nicht nur ein umweltpolitisches, sondern auch ein familienorientiertes Anliegen. Das Gefühl, Gemeinschaft zu erleben, stellt ein wichtiges Kriterium für eine menschengerechte Stadt dar.

Vielleicht ist es heute an der Zeit, den Begriff „menschengerechte Stadt“ neu als Leitbild zu beleben, als Oberbegriff für eine demenz-, alters- oder auch familiengerechte oder barrierefreie Stadt. Sie bedeutet, dass die Verschiedenheit der Bewohner und Bewohnerinnen in den Mittelpunkt des Handelns gestellt und ihre verschiedenen Bedürfnisse ernst genommen werden, wo es heißt: eine Gemeinde für alle.

Was Gronemeyer und Rothe z.B. für Menschen mit Demenz gesagt haben – die Kommune solle ein Gemeinwesen sein, „in dem es sich für Menschen mit Demenz und ihre Familien gut leben lässt und in dem Teilhabe gelebte Wirklichkeit ist“¹ – lässt sich übertragen: Demnach soll eine Kommune ein Ort

sein, in der es sich für alle Menschen, ob mit oder ohne Behinderung, gut leben lässt und in dem Teilhabe gelebte Wirklichkeit ist. Deshalb gehören Überlegungen zur Beseitigung von Ungleichverhältnissen in den Mainstream – in den Kern von Verwaltungshandeln.

Interessensvertretungen spezifischer gesellschaftlicher Gruppen – wie die Behindertenbeauftragten, der Behindertenbeirat und der Seniorenbeirat einer Stadt, ebenso wie die Behindertenorganisationen und andere Verbände oder Organisationen – werden selbstverständlich bei Gestaltungs- und Planungsprozessen einbezogen, von Anfang an, um ihre Kompetenz für die Kommune und auch die Sozialgemeinschaft als Ganze zu nutzen. Im gesamten Rahmen wird die Perspektive von Menschen mit Behinderung berücksichtigt – *Disability Mainstreaming* ist kein Fremdwort mehr und ist Alltag.

In einer solchen Stadt steht Barrierefreiheit für ein gesellschaftliches Qualitätsmerkmal: „Barrierefreiheit nicht nur bei Gebäuden und Verkehrsmitteln, sondern auch im Bildungswesen, in der Kultur, im Bereich von Information und Medien oder in der Freizeit nutzt nicht nur behinderten, sondern allen Menschen und entwickelt sich zu einem gesellschaftlichen Qualitätsmerkmal.“²

In einer solchen Stadt wird das bürgerschaftliche Engagement unterschiedlicher kommunaler Akteure gefördert: Kirchengemeinden, Sportvereine, Musikschulen, Volkshochschulen, alle Berufstätigen, die sich im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit engagieren, sowie alle Bürgerinnen und Bürger, die sich als behinderte oder nicht behinderte Privatpersonen oder qua Verbands- oder Organisationsarbeit einbringen. Denn Kommunen sind die Orte, an denen die Begegnung zwischen Menschen mit und ohne Behinderung stattfindet – oder nicht stattfindet. Es ist die Verantwortung aller, unabhängig von gesetzlichen Verpflichtungen, einen Beitrag dafür zu leisten.

Bereits vor Inkrafttreten der UN-Konvention gab es viele gute Ansätze, die unterschiedlichen Barrieren abzubauen und die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung zu verwirklichen. Wenn die bestehenden Gesetze konsequent umgesetzt würden, wäre die Situation deutlich besser, als sie es jetzt ist. Die UN-Konvention kann als Folie dafür dienen, gesetzliche Lücken zu erkennen und zu schließen. Vor allem aber kann sie bereits heute kommunales Handeln positiv beeinflussen.

1| Vgl. Gronemeyer/Rothe 2008: 94

2| Martin Marquardt: Pressemitteilung, Berlin, den 04.05.2007, Erklärung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung zum 5. Mai, dem europäischen Protesttag für Gleichstellung und gegen Diskriminierung der Menschen mit Behinderung im Jahr der Chancengleichheit für alle 2007, unter: <http://www.berlin.de/lb/behj/presse/archiv/20070504.0910.77220.html>

ANHANG

BUNDESGESETZLICHE GRUNDLAGEN UND RAHMENBEDINGUNGEN

- *Antidiskriminierungsgesetz AGG*
Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, AGG
Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 66 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist
- *Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen BGG*
Behindertengleichstellungsgesetz vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) geändert worden ist
- *SGBIX ,Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen*
(Artikel 1 des Gesetzes v. 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046)
- *UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung*
Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten

Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil II Nr. 35, ausgegeben zu Bonn am 31. Dezember 2008

Dieser Gesetzestext enthält den Text der UN-Konvention in den amtlichen Sprachen englisch und französisch sowie deren deutsche Übersetzung.

Schattenübersetzung der UN-Konvention durch Netzwerk Artikel 3:
<http://www.netzwerk-artikel-3.de/>

- *Beispiel für Leitfaden*
BAUEN FÜR ALLE. Förderung der Zugänglichkeit für Alle in der baulichen Umwelt & öffentlichen Infrastruktur, siehe unter
http://www.design-fuer-alle.de/download/bauen_fuer_alle_leitfaden.pdf
- *Die Erklärung von Barcelona*
http://arbeitskreis-oranienburg.de/downloads/Erklaerung_von_Barcelona.doc (s. auch Seite 57)

FÖRDERTÖPFE

Baumaßnahmen können finanziell gefördert werden durch die Bundesländer, Pflegekasse, das Sozialamt oder Ämter für Soziales und Versorgung.¹ In einigen Fällen wird die Vergabe von Geldern an das Kriterium Barrierefreiheit verknüpft.

Robert-Bosch-Stiftung

Mit der Ausschreibung „Menschen mit Demenz in der Kommune“ unterstützt die Robert Bosch Stiftung lokale Projekte, in denen Demenz als Thema aufgegriffen und zivilgesellschaftliche Aktivitäten zur Begleitung und Entlastung von Menschen mit Demenz angestoßen und umgesetzt werden. In der Begründung heißt es: „In der Gestaltung des sozialen Umfelds kommt dem Engagement von Kommunen und der Aktivierung zivilgesellschaftlicher Kräfte eine hohe Bedeutung zu.“
<http://www.aktion-demenz.de>

Aktion Mensch – Stiftung Deutsche Behindertenhilfe

Die Aktion Mensch – Stiftung deutsche Behindertenhilfe fördert Projekte von Einrichtungen der Behindertenhilfe und -selbsthilfe bzw. von gemeinnützigen Organisationen. Ein Schwerpunkt der derzeitigen Förderung ist die Umwandlung von Groß- und Komplexeinrichtungen in differenzierte gemeindenaher Wohnangebote. Zur Begründung heißt es: „Mit einer Wohnung innerhalb der Gemeinde wachsen die Anreize, sich gegenseitig kennen zu lernen und Vorurteile abzubauen – wichtige Schritte auf dem Weg zu einem gleichberechtigten Zusammenleben und zu einem selbstverständlichen gesellschaftlichen Miteinander.“ Jeden Monat werden über 500 Projekte der Behindertenhilfe und -selbsthilfe gefördert, wobei privat-gewerbliche Organisationen, öffentlich-rechtliche Institutionen und Privatpersonen von der Förderung ausgeschlossen sind. Auch das IMEW wurde seit seiner Gründung im Jahr 2001 großzügig unterstützt.
<http://foerderung.aktion-mensch.de/de/startseite/index.html>

INFORMATIONQUELLEN

Die Website des *Bundesbehindertenbeauftragten* enthält Links zu den *Landesbehindertenbeauftragten* sowie zu *Verbänden und Selbsthilfegruppen*.
<http://www.behindertenbeauftragter.de>

Die Seiten der *Landesbehindertenbeauftragten* führen wiederum zu den Adressen der *Kommunalen Behindertenbeauftragten* und zu den entsprechenden Gesetzes- und Verordnungstexten.

Sonstige

- Institut Mensch, Ethik und Wissenschaft
<http://www.imew.de>
- Institut für Menschenrechte
<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de>
- Europäische Akademie für Design für alle
<http://www.design-fuer-alle.de>

DEFINITIONEN / GLOSSAR / BEGRIFFE

Angemessene Vorkehrungen

Angemessene Vorkehrungen sind notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können (Definition der UN-Konvention).

Behinderung

Die Definitionen von Behinderung können sehr unterschiedlich sein (s.o.). Die UN-Konvention hat folgende Definition: Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesschädigungen haben, welche sie in der Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Barrierefreiheit

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.²

Design for all s. Universal Design

Diversity Management

Diversity Management ist ursprünglich ein Konzept aus der Unternehmensführung, welches die Verschiedenheit der Beschäftigten beachtet und zum Vorteil des Unternehmens nutzen möchte. Diese Unterschiede können äußerlich wahrnehmbar (Geschlecht, Ethnie, Alter, Behinderung etc.) oder subjektiv sein (sexuelle Orientierung, Lebensstil, Religion, biographischer Hintergrund). Grundlage ist die gezielte Wahrnehmung und aufrichtige Wertschätzung.

Disability Mainstreaming

Der Begriff *Disability* (engl.) kann ins Deutsche übersetzt werden mit *Behinderung*. Der Begriff *Behinderung* lässt sich unterscheiden vom Begriff *Einschränkung* als Beschreibung körperlicher Gegebenheiten. *Behinderung* bezeichnet somit die soziale Ausgrenzung in Folge einer *Einschränkung*. Auf diese Unterscheidung verweist die Aktion Mensch mit ihrem Leitspruch „Man ist nicht behindert – man wird behindert“. Behinderung ist mehr eine Erfahrung, die ein Mensch mit einer Einschränkung durch seine Umwelt und sein Umfeld erfährt und weniger eine persönliche oder angeborene Eigenschaft.

Mainstreaming (engl. *mainstream*, „Hauptströmung“: „zum Hauptstrom machen“, „in den Hauptstrom bringen“) bedeutet, dass eine bestimmte inhaltliche Vorgabe, die bisher nicht das Handeln bestimmt hat, nun zum zentralen Bestandteil bei allen Entscheidungen und Prozessen gemacht wird.

Der Begriff *Disability Mainstreaming* lässt sich nicht ins Deutsche übersetzen, kann aber im Deutschen umschrieben werden mit „Integration der Perspektive von Menschen mit Behinderung“ oder „Gleichstellung von Menschen mit Behinderung als Querschnittsaufgabe“.

Empowerment

Empowerment bedeutet, bei den Stärken und Kompetenzen der Menschen anzusetzen und nicht bei ihren Defiziten. Ziel von Empowerment-Strategien ist es, dass Menschen ihre eigenen Stärken entdecken und die eigenen Ressourcen zur Lösung von Problemen einsetzen. ^c

Integration

Einerseits wird darunter Einfügung beziehungsweise Eingliederung in ein Ganzes verstanden, andererseits aber auch Anpassung oder Angleichung. Meist geht es um die soziale Integration von gesellschaftlichen Minderheiten und Randgruppen wie beispielsweise Menschen mit Migrationshintergrund oder Behinderung. Es wird darüber diskutiert, ob es ein offener Prozess ist, bei dem ein wechselseitiger Lernprozess zwischen der Bevölkerungsmehrheit und der Minderheit stattfindet, oder ob erwartet wird, dass sich die Minderheit an die Normen der Mehrheitsgesellschaft anpas-

sen soll. Anders als im Diskurs um Migration wird im Diskurs um Behinderung der Begriff der Assimilation als Gegenbegriff zur Integration nicht verwandt.

Es kann so argumentiert werden, dass Integration bei der gesellschaftlichen Realität anknüpft. Menschen mit Behinderung werden ausgegrenzt, so dass Maßnahmen notwendig sind, sie zu „re-integrieren“, so dass sie wieder am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können, von dem sie vorher ausgeschlossen waren. In diesem Zusammenhang wäre Integration eine real existierende Vorstufe von Inklusion. Diese Interpretation hat allerdings derzeit eher eine marginale Bedeutung.

Inklusion

Vor einigen Jahren wurde insbesondere in der Heil- und Sonderpädagogik der Begriff Inklusion als deutsches Pendant zum englischen Wort *inclusion* eingeführt. Inzwischen wird der Begriff auch in anderen Feldern verwendet. Im Gegensatz zum Begriff *Integration* ist der Begriff *Inklusion* normativ: er beschreibt, wie die Gesellschaft sein soll. Menschen mit Behinderung gehören selbstverständlich dazu und werden nicht erst im Laufe von Prozessen nachträglich einbezogen.

Er hat ein positives Verhältnis zu Vielfalt und basiert auf einem Menschenbild, das die ausschließliche Normorientierung unserer Gesellschaft am Nicht-Behinderten und Normalen aufhebt. Ausgrenzung soll von vorneherein vermieden werden. Dass Menschen verschieden sind, wird als zum Menschsein notwendigerweise zugehörig betrachtet. Der Begriff *Inklusion* umfasst nicht nur die Kategorien körperliche Beschaffenheiten oder psychische Beeinträchtigungen, sondern beispielsweise auch Kategorien wie Gender, Muttersprache oder Religion.

In Anerkennung von Vielfalt sollen alle notwendigen Ressourcen bereitgestellt und eingesetzt werden, um strukturelle Barrieren sowie die Schranken in den Köpfen abzubauen und so die gesellschaftliche Teilhabe als ein Grundrecht für alle Menschen umfassend sicherzustellen.

Teilhabe

Der Begriff der Teilhabe hat mehrere Bedeutungen und ist nicht nur auf den Bereich der Behindertenpolitik beschränkt.

In dieser wird er als deutsche Übersetzung des international gebräuchlichen Begriffs der Partizipation verwendet. Die WHO versteht unter „Partizipation [Teilhabe] das Einbezogensein in eine Lebenssituation. [...] Beeinträchtigungen der Partizipation [Teilhabe] sind Probleme, die ein Mensch beim Einbezogensein in eine Lebenssituation erlebt.“ In diesem Zusammenhang heißt Teilhabe also dazugehören, dabei sein. Die andere Komponente geht über das Dabeisein hinaus und bedeutet Mitgestalten bzw. Mitentscheiden bei Prozessen.

Im Teilhabegedanken verknüpfen sich Gleichheit und Selbstbestimmung. Eine Teilhabe funktioniert (begrifflich) nur dann, wenn es auch andere Teilhaber gibt und das entsprechende Teil sich auf ein Ganzes bezieht. Es geht also in der Teilhabe um ein gemeinsames Gleiches, an dem die Teilhaber Teil-haben.

Universelles Design

Universelles Design ist ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können. „Universelles Design“ schließt Hilfsmittel für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen, soweit sie benötigt werden, nicht aus. (Definition der UN-Konvention). Außer dem Begriff *Universelles Design* gibt es auch die Begriffe *Design for all* bzw. *Design für alle*.

ERKLÄRUNG VON BARCELONA

Die Stadt und die Behinderten

Wortlaut der Erklärung:

Anlässlich des Europäischen Kongresses „Die Stadt und die Behinderten“ am 23. und 24. März 1995 in Barcelona, Spanien, haben sich die unterzeichnenden Städte darauf verständigt,

1. dass die Würde und der Wert einer Person ureigene Privilegien sind, die allen Menschen innewohnen, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Rasse, ihrem Alter und ihrer Begabung;
2. dass Schwächen und Behinderungen in Anlehnung an das Welt-Aktionsprogramm der Vereinten Nationen für Menschen mit Behinderungen die Gesellschaft in ihrer Gesamtheit berühren und nicht ausschließlich Einzelpersonen und ihre Familien;
3. dass das Wort „Behinderung“ ein dynamischer Begriff ist, das Ergebnis der Interaktion zwischen individueller Begabung und umweltbedingten Einflüssen, die wiederum diese Begabung prägen. Folglich sind das Gemeinwesen und das Sozialwesen dafür verantwortlich, dass sich die Entwicklung der Bürgerinnen und Bürger zu den bestmöglichen Konditionen vollzieht, was wiederum bedeutet, dass alle Ursachen vermieden bzw. beseitigt werden, die dieser Entwicklung im Wege stehen oder sie verhindern;
4. dass die Stadt als weit verbreitete Gesellschaftsform in allen Kulturkreisen auf unserem Planeten eine Verpflichtung hat, die nötigen Mittel und Ressourcen für Chancengleichheit, Wohlstand und Mitbestimmung aller ihrer Bürgerinnen und Bürger bereitzustellen;
5. dass die Grenzen zwischen Normalität und Behinderung so gut wie nicht begrifflich festgelegt sind, und deshalb die Unterschiede zwischen den Bürgerinnen und Bürgern als Teil der Vielfalt verstanden werden müssen, die die Gesellschaft ausmacht, und entsprechend die Strukturen und Dienstleistungen so zu begreifen sind, dass sie von der ganzen Bevölkerung genutzt werden können, was in den meisten Fällen die Existenz einer spezifischen Terminologie für Behinderte überflüssig macht.

Aus all den vorgenannten Gründen beschließen die unterzeichnenden Städte die Vereinbarungen, die von nun an Erklärung „Die Stadt und die Behinderten“ heißen soll, und verpflichten sich, die Erklärung „Die Stadt und die Behinderten“ auf nationaler und internationaler Ebene publik zu machen mit dem Ziel, dass ihre Grundsätze und Postulate größtmögliche Zustimmung erfahren;

- a. Prozesse der Zusammenarbeit auf der Basis vollständiger Anwendung der in der Erklärung „Die Stadt und die Behinderten“ enthaltenen Vereinbarungen in Gang zu setzen und dabei die notwendige Unterstützung der übergeordneten Gebietskörperschaften einzufordern;
- b. In den Städten und Gemeinden Kommunikationsnetze aufzubauen, die die Bemühungen vorantreiben bzw. verstärken, die Gleichbehandlung ihrer behinderten Mitbürgerinnen und Mitbürger zu fördern und die sich für die Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs im Hinblick auf die Verwendung bestimmter Zeichen und Symbole einsetzen und allgemein die Sensibilität der Kommunalpolitik für die Belange der behinderten Mitbürgerinnen und Mitbürger erhöhen.

Folglich erklären sie:

Präambel

dass die Behinderten natürliche Mitglieder der Gemeinschaften sind, in denen sie leben, und dass ihre besondere Situation in den unterschiedlichen internationalen Abkommen berücksichtigt wird, besonders in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, in der Konvention über die Rechte des Kindes, der Erklärung über die Rechte von Behinderten und der Erklärung über die Rechte von geistig Behinderten.

Dass die Menschen mit Behinderungen ein Anrecht auf technische und soziale Beihilfen haben, durch die die Folgen ihrer Behinderung weitgehend eingedämmt werden können, und ein Anrecht darauf haben, dass die Politik und die Politiker sich für die Gleichbehandlung Behinderter einsetzen, die als Recht in der Resolution 48/96 vom 4. März 1994 der Generalversammlung der Vereinten Nationen über „Einheitliche Normen zur Gleichbehandlung Behinderter“ festgeschrieben ist.

Dass die Behinderten ein Recht auf Gleichbehandlung als Bürgerinnen und Bürger haben in einer pluralistischen Gesellschaft, die die Verschiedenheit und Unterschiedlichkeit der Individuen, aus denen sie sich zusammensetzt, respektiert, ein Recht darauf, an der sozialen Dynamik der Gemeinschaft ohne Einschränkung teilzuhaben, sowie darauf, sich an dem Wohlstand zu erfreuen, den die Entwicklung dieser Gemeinschaft hervorgebracht hat.

Vereinbarungen

- I. Die Kommunen setzen sich dafür ein, dass die Bürgerinnen und Bürger mehr Verständnis für Menschen mit Behinderungen, ihre Rechte, Bedürfnisse sowie ihre Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft entwickeln.
- II. Die Kommunen sichern im Rahmen ihrer Befugnisse das Recht auf die besondere Situation von Menschen mit Behinderungen und damit das Recht dieser Personen auf individuelle Zuwendung entsprechend ihren Bedürfnissen.
- III. Die Kommunen lancieren und unterstützen Informationskampagnen, die ein wahrheitsgetreues Bild von Menschen mit Behinderungen propagieren, frei von Klischees und Vorurteilen, und allgemein ihre Integration und zur Normalisierung ihrer physischen und persönlichen Lebensumstände beitragen und sie so befähigen, sich bestmöglich damit zu arrangieren.
- IV. Die Kommunen etablieren im Rahmen ihrer Befugnisse Maßnahmenkataloge, die behinderten Mitbürgerinnen und Mitbürgern auf effiziente Weise für sie relevante Informationen vermitteln und sie über ihre Rechte und Pflichten sowie über bewährte Einrichtungen aufklären, die ihre Gleichbehandlung unterstützen, indem sie von der notwendigen Koordination zwischen den verschiedenen Bereich der öffentlichen Verwaltung Gebrauch machen und so die Wirkung der jeweiligen Maßnahmen verstärken.
- V. Die Kommunen ermöglichen Personen mit Behinderungen Zugang zu allen, allgemein ausgedrückt, Informationen über die städtische Gemeinschaft und das Gemeinwesen.
- VI. Die Kommunen ermöglichen im Rahmen ihrer Befugnisse den Zugang von Behinderten zu Kultur-, Sport- und Freizeitangeboten und allgemein zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde.

- VII. Die Kommunen ermöglichen Personen mit Behinderungen den Zugang zu allgemeinen und ggf. zu besonderen Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit, Rehabilitation, Aus- und Weiterbildung, Arbeit und soziale Dienste, insofern diese in den Rahmen ihrer Befugnisse fallen. Sie setzen sich dafür ein, dass dieser Grundsatz auch dann beherzigt wird, wenn andere, öffentliche oder private Einrichtungen derartige Dienste anbieten.
- VIII. Die Kommunen richten Hilfsdienste für die alltäglichen Bedürfnisse von Behinderten ein, um ihnen zu ermöglichen, in ihrem eigenen Heim und in ihrer gewohnten Umgebung zu bleiben und auf diese Weise eine permanente Unterbringung in Behinderten-Einrichtungen zu umgehen. Die Bereitstellung dieser Dienste basiert auf den persönlichen Entscheidungen und dem Recht auf Wahrung der Intimsphäre der- und desjenigen, die bzw. der sie in Anspruch nimmt.
- IX. Die Kommunen schaffen Maßnahmen für behinderungsgerechtes Wohnen in Anlehnung an die persönliche und wirtschaftliche Situation der/des Betroffenen.
- X. Die Kommunen ergreifen im Rahmen ihrer Befugnisse Maßnahmen zur Umgestaltung von öffentlichen Plätzen und Gebäuden und Dienstleistungen aller Art sowie zum Abbau von Sprachbarrieren dahingehend, dass sie von behinderten Personen in vollem Umfang geltend gemacht werden können.
- XI. Die Kommunen ergreifen die erforderlichen Maßnahmen dafür, dass sich Personen mit Behinderungen ohne Einschränkung ihrer Mobilität in der Stadt bewegen können. Das besondere Augenmerk gilt dabei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln. Hier sollen Personen, die aufgrund von Behinderungen von der Nutzung ausgeschlossen sind, alternative Leistungen und spezielle Vergünstigungen erhalten, die ihre Mobilität vor dem gleichen Hintergrund gewährleisten, wie sie dem Rest der Bevölkerung zugute kommt.
- XII. Die Kommunen stellen Mittel für die Realisierung von Forschungsprojekten bereit, die neue Impulse für die Verbesserung der Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen geben und die Entwicklung von Vorsorgeprogrammen sowie diagnostischen Verfahren zu Erkennung und Früherkennung vorantreiben.
- XIII. Die Kommunen ermöglichen und fördern im Rahmen ihrer Befugnisse die Partizipation von behinderten Bürgerinnen und Bürgern und ihrer repräsentativen Organe an Entscheidungsprozessen bei Themenstellungen, von denen sie im allgemeinen oder im besonderen selbst betroffen sind.

- XIV. Die Kommunen erzielen Einigung über Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den Behindertenverbänden und -organisationen vor Ort mit dem Ziel, die Aktivitäten auf- und miteinander abzustimmen und eine gemeinsame Strategie für eine globale und nachhaltige Aktion zu entwickeln.
- XV. Die Kommunen sorgen für ständige Fortbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um ein bestmögliches Verständnis und Hilfestellung für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.
- XVI. Die Kommunen erarbeiten im Rahmen ihrer Befugnisse und in Zusammenarbeit mit den Behindertenvertretungen vor Ort Aktionspläne, die mit dieser Deklaration übereinstimmen und entsprechende Fristen bezüglich der Durchführung und Bewertung beinhalten müssen.
- XVII. Die Kommunen setzen Maßnahmen um, die der Vereinheitlichung und Verallgemeinerung von Reglements und Vorschriften sowie der Verbreitung von Zeichen und Symbolen und anderen Informationsträgern für jeden Behinderungstyp dienen, um so die Integration von Menschen mit Behinderungen zu erleichtern und ihnen die gleichen Chancen einzuräumen, wie sie Nicht-Behinderte haben. Um bezüglich dieser Vereinbarungen voranzukommen, setzen sich die unterzeichnenden Kommunen über ihre internationalen Vertretungsorgane für die Ratifizierung der Vorschriften durch die zuständige europäischen Interessenorganisationen ein, die das Minimum an Vorschriften, Programmen und Budgets festlegen, zu deren Umsetzung die Kommunen verpflichtet sind, was allein eine Verwirklichung der in dieser Erklärung getroffenen Vereinbarungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums möglich macht.

Barcelona, 24. März 1995

- 1| Vgl. <http://www.vdk.de/cgi-bin/cms.cgi?ID=de10458&SID=hC1MoS2MgkJHIiaNkxw3E7xMPkdEq3>
- 2| Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG), unter www.gesetze-im-internet.de/bgg/BJNR146800002.html
- 3| Nach www.sign-lang.uni-hamburg.de/projekte/slex/seitendvd/konzepte/151/15111.htm

DIE AUTORIN

Dr. Katrin Grüber hat für das Lehramt an Gymnasien in den Fächern Biologie und Chemie an der Universität Tübingen studiert und am Lehrstuhl für Entwicklungsphysiologie der Universität Tübingen promoviert. Von 1990 bis 2000 war sie Mitglied des Landtags NRW. In den Jahren 1995 bis 2000 war sie Vizepräsidentin des Landtages. Sie war in den Jahren 1995 bis 2000 Lehrbeauftragte der Heinrich-Heine-Universität in Düsseldorf im Fach Politikwissenschaft an der Fakultät für Philosophie sowie im Sommersemester 2001 Lehrbeauftragte für Politikwissenschaft am Institut für Pflegewissenschaft, Universität Witten-Herdecke. Seit Oktober 2001 leitet sie das Institut Mensch, Ethik und Wissenschaft.

Sie forscht in den Gebieten Politikwissenschaft, Wissenschaftsforschung, Technikfolgenabschätzung insbesondere zu folgenden Themen: Forschungspolitik auf nationaler und europäischer Ebene, Dialog zwischen Wissenschaft und Gesellschaft, die Rolle von ExpertInnen, Laien, Menschen mit Behinderung und chronisch Kranken und ihren Angehörigen bei Entscheidungsprozessen sowie Disability Mainstreaming.

Kontakt:

Dr. Katrin Grüber
 Institut Mensch, Ethik und Wissenschaft
 Warschauer Str. 58 A
 10243 Berlin
 Telefon: 030 / 29381770
 Telefax: 030 / 29381780
 E-Mail: grueber@imew.de
 Internet: <http://www.imew.de>

DAS IMEW

Das Institut Mensch, Ethik und Wissenschaft (IMEW) sieht seine Aufgabe darin, die Perspektive von Menschen mit Behinderung und chronischer Krankheit in Wissenschaft, Politik und Gesellschaft nachhaltig zu verankern.

Es wurde im Jahr 2002 von neun Behinderten- und Sozialverbänden als gemeinnützige GmbH gegründet, um eine wissenschaftliche Unterstützung für ihre Arbeit zu schaffen.

Ein wichtiges Anliegen des Instituts ist die partizipative Ausrichtung von Forschung und Forschungspolitik. Bezogen auf das Arbeitsfeld des IMEW heißt das zum Beispiel, dass Therapien und Hilfsmittel nicht über die Köpfe der Betroffenen hinweg entwickelt werden, sondern unter ihrer Beteiligung und in Ausrichtung auf die Anforderungen und Bedürfnisse derjenigen, für die sie gedacht sind.

Hinzu kommen verstärkt Themen der Selbstbestimmung und gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung. Hier geht es um die Wechselwirkung zwischen Behinderung und behindernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, und um die Frage, wie eine soziale Umwelt aussehen muss, die eine weitgehend selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit ermöglicht.